



Kapitel 12

Die Revolution von 1848 und ihre Auswirkungen auf das Ende der Stadtmagistrate und Patrimonialherrschaften





DIE REVOLUTION VON 1848 UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DAS ENDE DER STADTMAGISTRATE UND PATRIMONIALHERRSCHAFTEN

Von der »Heiligen Allianz« zum Revolutionsjahr 1848 – die Epoche des Vormärz und des Biedermeier

Aus den Trümmern des Heiligen Römischen Reiches war 1815 auf dem Wiener Kongress die von vornherein umstrittene Föderation des Deutschen Bundes aus 35 größeren und kleineren Staaten und vier unabhängigen Städten hervorgegangen, deren gemeinsame Interessen von einem Parlament, dem Bundestag in Frankfurt, unter dem ständigen Vorsitz Österreichs beraten und vertreten werden sollten.

Auf Anregung des russischen Zaren Alexander I. war am 26. September 1815 in Paris vom russischen Zaren, dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen die Gründungsurkunde der »Heiligen Allianz« unterzeichnet worden. Sie gelobten (in der dritten Person): »Gemäß den Worten der Heiligen Schrift, welche allen Menschen befiehlt, werden sie einander als Brüder betrachten und durch die Bande einer wahren und unauflöselichen Brüderschaft vereinigt bleiben und einander wie Landsleute bei allen Gelegenheiten und allen Fällen Beistand leisten. Ihren Untertanen und ihren Armeen gegenüber werden sie sich als Familienväter betrachten und sie in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, von dem sie selbst beseelt sind.«

Die christlichen Fürsten Europas wurden aufgefordert, beizutreten, was die meisten auch taten. Lediglich England hielt sich fern, während man der Pforte, deren Sultan Nichtchrist war, den Zutritt verwehrte. Überraschend wurde auch Papst Pius VII. nicht zum Beitritt eingeladen und zwar unter dem Vorwand, dass die »heilige« Vereinigung eine ökonomische sei. Tatsächlich wurde befürchtet, dass der Papst als Stellvertreter Christi auf Erden eine Führungsrolle beanspruchen würde.

Da Politik von nun an nach den Grundsätzen des Christentums betrieben werden sollte, war sie gottgewollt und jede Auflehnung gegen sie konnte daher von den Herrschenden als gotteslästerliche Tat geahndet werden. Durch intensive Kongressdiplomatie wurde die »Heilige Allianz« unter maßgeblichen Einfluss Metternichs zu einem internationalen Überwachungssystem umgeformt. An die Stelle der christlichen Nächstenliebe wurden militärische und polizeiliche Maßnahmen zum dominierenden Thema. Sie sollten dazu dienen, das unumschränkte Verfügungsrecht der Monarchen über ihre Länder und Untertanen wirksam zu schützen, Reform- und Umsturzversuche im Keim zu ersticken.¹

Nach 1830 bestand die »Heilige Allianz« allerdings nur mehr aus dem Hause Habsburg und einigen Ländern des Deutschen Bundes. Wenn ihr ein positiver Aspekt beigemessen werden kann, dann wohl nur der, dass sie Europa für drei Jahrzehnte eine stabile Friedensperiode beschert hat. Der Preis für Österreich war aber, dass die Monarchie durch die Politik Metternichs immer mehr in den folgeschweren Ruf eines Polizei- und Kerkermeisters für Europa geriet.

In Österreich führte die strenge Zensur und akribische polizeiliche Überwachung aller politischen Aktivitäten immer mehr zu Gruppenbildungen und freiwilligen Zusammenschlüssen in Vereinen, Korporationen, Brüderschaften, Liedertafeln und sonstigen Zirkeln. Man zog sich in die vertraute Gemeinschaft von Gleichgesinnten, in die unauffällige private Sphäre zurück oder suchte das naturhafte Idyll, wo man mit der Obrigkeit nicht in Konflikt kommen konnte. Diese nach innen gekehrte, auf kleine Freiheiten und Freuden des Daseins gerichtete Lebensweise, die auch alle Formen der Kunst prägte, war eine

charakteristische Erscheinung der insgesamt 33 Jahre währenden Epoche zwischen dem Wiener Kongress und der großen Wende, die mit dem Revolutionsjahr 1848 einsetzte. Diese in sich geschlossene historische Periode erhielt später die Bezeichnung »Vormärz«, doch wurde für sie ab 1850 auch der Begriff »Biedermeier« geprägt. Es handelte sich dabei um eine zunächst als abwertend gedachte Benennung, mit der nicht nur ein Stil, sondern auch Verhaltensweise, Denkungsart und Umwelt des Durchschnittsmenschen dieser Zeit charakterisiert wurde.

Der Name ging auf den in Durlach bei Karlsruhe geborenen Ludwig Eichrodt, einem dichtenden Oberamtsrichter zurück, der in der Person des schwäbischen Schulmeisters Gottlieb Biedermeier einen poetischen veranlagten, zugleich aber beschränkten und moralisierenden Spießbürger erfand, der seine albernen Gedichte unter dem Titel »Biedermaiers Liederlust« im Münchner satirischen Wochenblatt »Fliegende Blätter« veröffentlichte.²



»Arbeitscabinet« des Kaisers Franz.

Der Schreibtischabsolutist: Das »Arbeitscabinet« von Kaiser Franz I. in der Wiener Hofburg. Stich von Johann Stephan Decker, 1829.



Erzherzogin Sophie.

Die junge Erzherzogin Sophie mit ihrem ältesten Sohn Franz Joseph, der bereits als künftiger Kaiser bestimmt war. Gemälde von Josef Stieler.

Revolution und Gegenrevolution in Österreich

Ursachen und europäische Vorbilder für den Ausbruch der Revolution

Die Revolution des Jahres 1848 stellt eine gesamteuropäische Erscheinung dar, die sich mit Ausnahme von England und Russland nahezu über alle europäischen Staaten verbreitete. Bereits die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kann europaweit als vorrevolutionäre Epoche angesehen werden³. Dazu gehörte der griechische Freiheitskampf von 1828/29, der belgische Aufstand gegen Holland 1830, die Niederschlagung von Aufständen in Polen und Italien durch Rußland bzw. Österreich. Nationale Erhebungen in Frankreich und Kämpfe in der Schweiz gehören ebenso in dieses Bild wie die Gründung der Zeitung »Il Risorgimento« in Italien durch Camillo Cavour, nach der in der Folge die Unabhängigkeitsbewegung auf der Halbinsel benannt wurde. Auch in Deutschland war 1832 am so genannten »Hambacher Fest« gegen die »Despotie der Beamten« und gegen »die Tyrannei der Fürsten« demonstriert worden⁴.

Den ersten Höhepunkt dieser revolutionären Entwicklung bildete am 22. Februar 1848 die Erstürmung des königlichen Palastes in Paris, die Abdankung des »Bürgerkönigs« Louis Philippe und die Ausrufung der Republik⁵.

Obzwar das System des Vormärz in Österreich mit seinem bürokratischen Zentralismus und seinen Zensurbestimmungen ständig bemüht war, alle Bestrebungen im Volk, die den Intentionen des Regimes zuwiderliefen, zu registrieren, wurde es letztlich doch von den im März 1848 in Wien ausbrechenden Ereignissen überrollt. Denn alle Strömungen, die während der Regierung Metternichs solange im Zaum gehalten worden waren, traten schlagartig zutage und stellten von einem Tag auf den anderen sowohl im politischen als auch im sozialen Bereich die etablierte Ordnung in Frage.

Seit dem Thronwechsel von 1835 stand die Politik still. Kaiser Ferdinand I., der 1792 geborene älteste Sohn von Kaiser Franz konnte keineswegs, wie es oft geschah, als schwachsinnig bezeichnet werden. Er war vielmehr ein liebenswerter Mensch, gutmütig, aber kränklich und schüchtern, bemüht seine angeborenen Schwächen zu überwinden. Er beherrschte vier Fremdsprachen perfekt, spielte hervorragend Klavier, war auch ein guter Zeichner sowie ein anerkannter Sammler und Kunstmäzen. Nach seiner Abdankung erwies er sich auch als ausgezeichnete Gutsverwalter. Für die Führung der Regierungsgeschäfte fehlte ihm aber jede Durchsetzungs- und Entscheidungskraft. Die Regierungsgewalt lag daher in der Hand einer »Geheimen Staatskonferenz«⁶. Ihr gehörten der Bruder von Kaiser Franz, Erzherzog Ludwig (1784-1864), Erzherzog Franz Karl (1802-1878), ein Bruder Kaiser Ferdinands und Vater von Franz Joseph, Clemens Wenzel Lothar Graf Metternich (1773-1859), seit 1813 im Fürstenstand, und sein Gegenspieler Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky (1778-1861) an.

Auf diese »Hofkamarilla« konzentrierte sich auch zunehmend der Hass der Bevölkerung. Der verstärkte Druck, den Zensur und Polizei ausübten, trieb einerseits viele in die Resignation und die private Sphäre, in der sich vor allem im Bürgertum, geprägt von den kulturellen Impulsen der Musik, der Literatur und der bildenden Kunst, jenes Lebensgefühl entwickelte, das unter der Bezeichnung »Biedermeier« für diese vorrevolutionäre Epoche

charakteristisch wurde⁷. Zugleich wurde aber die Regierung zunehmend als Unrechtssystem empfunden, sodass es nur des sprichwörtlichen Funkens bedurfte, um das Pulverfass in die Luft zu sprengen.

Allerdings standen die Verfechter eines revolutionären Umsturzes in einem derart scharfen Gegensatz zueinander, dass ein Erfolg kaum denkbar erschien. Zwar ging es allen Gruppen trotz ihrer Uneinheitlichkeit zunächst um eine Verfassung, Pressefreiheit und Liberalität und wurde auch von kaum einer Seite das Kaiserhaus in Frage gestellt, doch zeigte sich bald nach Ausbruch der Revolution wie sehr die Interessen von Studenten, Bürgertum und Arbeiterschaft auseinander gingen, verlief nach kurzer Zeit eine nicht zu überwindende Grenze zwischen besitzendem Bürgertum und Proletariat der Vorstädte.

Hauptträger der Unzufriedenheit gegen das vornehmlich mit der Person Metternichs in Verbindung gebrachte repressive System waren die liberalen Kreise, Bürgerliche und Intelligenz, zu denen sich auch fortschrittliche Adelige gesellten. Der Liberalismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war eine geistig-politische Richtung, die sich einerseits gegen den absolutistischen Staat und sein adelig feudales Gesellschaftsgefüge richtete, andererseits aber den Eigentumsbegriff stark herausstellte und eine Beteiligung des Bürgertums am öffentlichen Leben auf verfassungsmäßiger Grundlage erstrebte. Ziel war nicht der Sturz der Dynastie, sondern die Gewährung bürgerlicher Freiheiten. Die Geistesrichtung des Liberalismus beschränkte sich zunächst nur auf einen kleinen Personenkreis, doch fanden in den Vierziger-Jahren liberale und demokratische Ideen auch in breiteren Schichten Eingang, sodass der Liberalismus in dieser Zeit Züge einer sozialen Bewegung zeigte und damit auch ein Sprachrohr für die Unzufriedenheit der kleinen Leute bildete. Daraus erklärt sich auch das nahezu völlige Fehlen sozialistischer Strömungen im Vormärz⁸. Allerdings zeichnete sich das Problem des »Pauperismus«, der Armut breiter Kreise bereits ab, da die beginnende Industrialisierung für ganze Erwerbszweige Verelendung brachte, um die sich niemand kümmerte. Doch hatte sich diese Entwicklung noch nicht zu jener Situation verdichtet, die später zu einer massenhaften Verelendung der arbeitenden Bevölkerung bei tendenziell steigender industrieller Kapazität führte. Die Arbeiterschaft als vierter Stand bildete bei den revolutionären Ereignissen des Jahres 1848 nur eine marginale Rolle, da sie noch nicht in der Lage war, ihre Forderungen zu artikulieren.

Dafür nahmen nationale Bestrebungen, die auf eine Eingliederung der deutschsprachigen Provinzen in ein neu zu gründendes »Deutsches Reich« abzielten, immer deutlichere Konturen an. Diese Strömung hatte seit den napoleonischen Kriegen und dem starken Beitrag, den Österreich zur Beseitigung der französischen Vorherrschaft in Deutschland geleistet hatte, Auftrieb erhalten. Nationale Studentenverbindungen, aber auch wandernde Handwerksburschen brachten in Deutschland herrschende Ideen trotz aller Zensurmaßnahmen durch entsprechende Literatur immer wieder ins Land.

Auch beim Katholizismus bewirkten die neuen Ideen Veränderungen. Es setzten Bestrebungen ein, sich der Bevormundung durch den Staat und die teilweise noch stark vom Geiste Joseph II. geprägte Beamtschaft zu entziehen. Andererseits wurde aber auch eine immer schärfere Frontstellung gegen die antiklerikalen Tendenzen des Liberalismus bezogen.

Da die Kirche bei ihren Bestrebungen in Rom eine immer stärkere Stütze fand, wurde ihr wiederum seitens der Liberalen der Vorwurf des »Ultramontanismus« gemacht.

Keine dieser Gruppierungen forderte einen radikalen Bruch mit den Institutionen der Monarchie, sondern die Herstellung einer konstitutionellen Verfassung, welche die bisherige Willkür beseitigen und das Recht des Einzelnen schützen sollte.

Während wichtige Rechtsgebiete wie etwa das Privatrecht im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch oder das Strafrecht im Strafgesetzbuch bereits in modernen Kodifikationen systematisch geregelt waren, gab es keine Verfassungsurkunde im formellen Sinn. Das Verfassungsrecht beruhte noch auf einer Vielfalt an Rechtsquellen, unausgewogen und altertümlich zersplittert, da es auf sehr unterschiedliche Perioden zurückging. Im Vergleich zu den meisten europäischen Staaten musste daher der Verfassungszustand Österreichs als höchst rückschrittlich gelten. Wichtigste Rechtsgrundlage waren noch immer die Pragmatische Sanktion von 1713⁹, dann das Patent vom 11. August 1804, mit dem Kaiser Franz »Titel und Würde eines erblichen Kaisers von Österreich« angenommen hatte¹⁰. Der bis dahin symbol- und namenlose habsburgische Staat hatte damit erstmals nicht nur ein gemeinsames staatsrechtliches Symbol, sondern als »Monarchie von Öster-

reich« einen Namen, der für »das Ganze vom Hause Österreich Kraft der pragmatischen Sanktion beherrschte Gebiet« galt¹¹. Daneben standen aber auch noch zahlreiche mittelalterliche Hausverträge in Geltung, wozu seit 1815 noch eine weitere Differenzierung durch die Deutsche Bundesakte kam, die jene Territorien Österreichs, die vormals Teile des römisch-deutschen Reiches gewesen waren, als zum Deutschen Bund gehörig erklärten. Gemäß der Deutschen Bundesakte sollte Österreich für diese Länder landständische Verfassungen einführen, deren Erlassung in der Folge aber unterblieb. Für einen Zeitgenossen des Jahres 1848 stellte sich das Kaisertum Österreich daher als eine uneingeschränkte erbliche Monarchie dar, deren Landstände, ausgenommen in Ungarn und Siebenbürgen, keinen Einfluss auf Gesetzgebung und Regierung hatten.¹²



Familienreunion von 1835.

Peter Fendi (1796-1842), Aquarell. Von den vielen Aufträgen, die Peter Fendi vom Kaiserhaus bekam, ist dies der größte und bedeutendste. Dieses Aquarell, das die gesamte kaiserliche Familie darstellt, ist als das wichtigste und zentralste Bild des kaiserlichen Biedermeier und als ein einzigartiges, historisches Dokument zu bezeichnen. Am 21. Oktober 1834 versammelte sich die Familie nach dem Diner im Familien-Tafelzimmer. Fendi sollte nun die 37 anwesenden Personen als Gruppe malen. Es bedeutete ein nicht einfaches Unterfangen, da 16 kleine Kinder ebenfalls auf dem Bild festgehalten werden mussten. Wenige Wochen nach der Fertigstellung dieses Aquarells starb Kaiser Franz am 2. März 1835. Kunsthistorisches Museum, Wien.

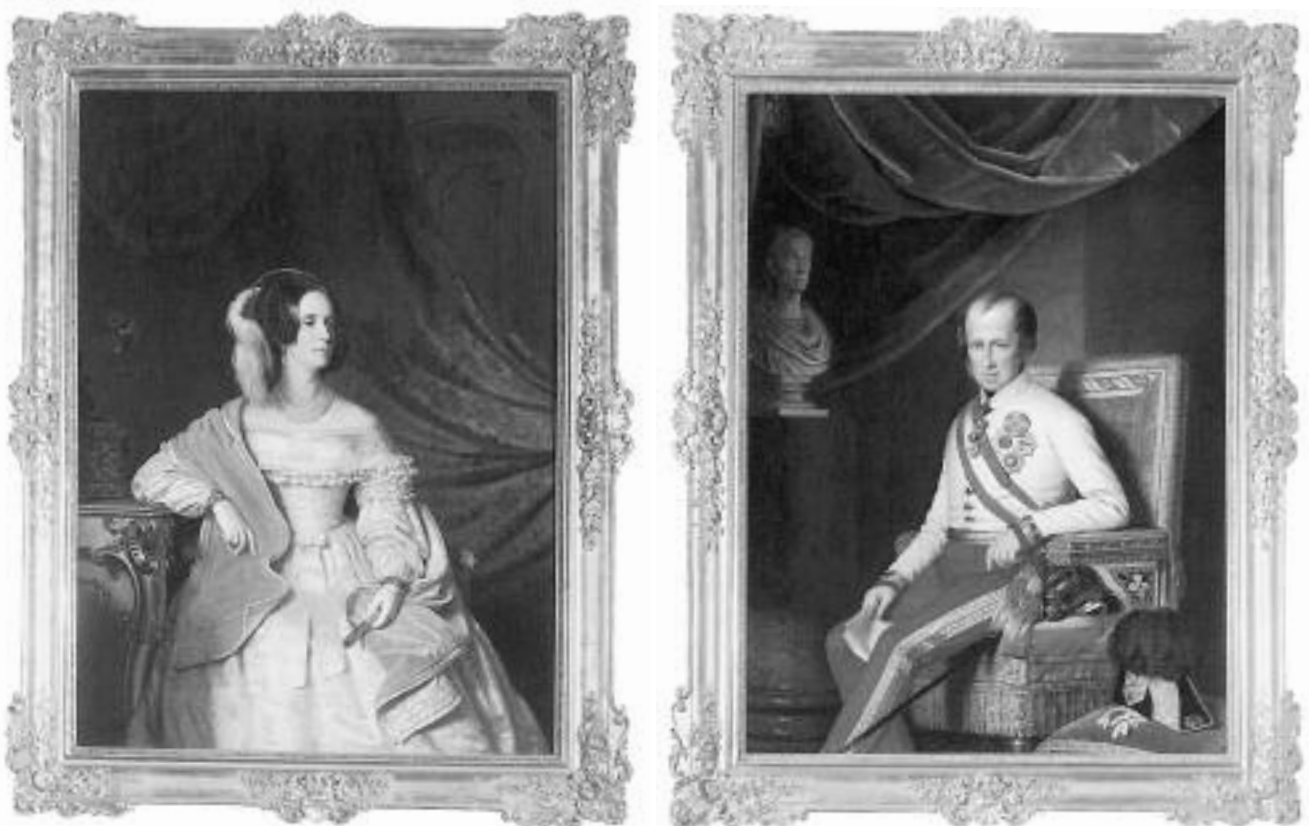


Das Testament Kaiser Franz I. vom 1. März 1835.

Einen Tag vor dem Ableben unterschrieb Kaiser Franz I. am 1. März 1835 seine letztwillige Verfügung in privatrechtlichen Belangen. In diesem Dokument, das insgesamt 16 Punkte enthält, ist der bekannte Passus unter Punkt 14 enthalten: Meine Liebe vermache Ich Meinen Unterthanen. Der Namenszug des Kaisers ist sehr zittrig. Zur Beglaubigung unterfertigten das Testament vier Brüder des Kaisers mit Anbringung eines Lacksiegels: die Erzherzoge Carl, Joseph, Anton und Ludwig.



Die Trauung des Thronfolgers Ferdinand mit Maria Anna Carolina Pia am 27. Februar 1831 in der Hofburg.



Kaiserin Maria Anna und Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1842.

Der Verlauf der Revolution in Wien

Verteilung von Waffen.

Die Regierung gibt den Forderungen nach: Verteilung von Waffen an die Studenten der Wiener Universität am 13. März 1848 aus den Beständen des Bürgerlichen Zeughauses. Kolorierte Kreidelithographie von Ferdinand Hofbauer, 1848. Wien Museum.



Gewährung der Pressefreiheit.

Der Josefsplatz am 14. März 1848, dem Tag der Verkündung der Aufhebung der Zensur und der Gewährung der Pressefreiheit: Auf dem Josefsdenkmal von Franz Anton Zauner ist eine Fahne mit der Aufschrift »Press-Freiheit von 1780« aufgesteckt.



Am 13. März 1848 vor dem Landhaus.

J. Albrecht. Kolorierte Kreidelithographie. Wien Museum.

Aufstand der Demokraten:

Die Michaelerbarrikade, 26. Mai 1848. Gemälde von Anton Ziegler, 1848.



Als erstes zündete die Nachricht von der Pariser Februarrevolution in Ungarn, wo Lajos Kassuth (1802-1894) als Führer der Opposition im Landtag die sofortige Einführung einer demokratischen Repräsentativverfassung forderte. In Wien kam es unter dem Eindruck der revolutionären Ereignisse in Paris am 6. März 1848 zu einem Beschluss des Niederösterreichischen Gewerbevereines über eine »Adresse gegen die herrschenden Verhältnisse«, in der vor allem das Ende der Zensur und die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens gefordert wurde. Einige Tage später verlangten Wiener Bürger in einer Petition an den Kaiser die Pressefreiheit. Die Studenten schlossen sich dieser Forderung an und verlangten auch Freiheit an der Universität. Am 13. März kam es während der Sitzung des niederösterreichischen Landtages im Landhaus in der Wiener Herrngasse wegen Nichtbeantwortung der Petitionen zu Tumulten. Studenten und Bürger besetzten das Landhaus. Der Arzt Dr. Adolf Fischhof hielt eine Ansprache, ein Student verlas eine deutsche Fassung der Rede Kossuths. Als Gerüchte laut wurden, dass sich Fabrikarbeiter aus den Vorstädten nähern, fürchteten die Stände um ihre Sicherheit und riefen eine militärische Einheit unter Erzherzog Albrecht zu Hilfe, die in die Menge zu schießen begann, wobei es die ersten 5 Toten gab.



Die Avantgarde der Revolution:

Wachstube der Akademischen Legion in der alten Universität. Gemälde von Franz Schams, 1848.



Kämpfe in Wien.

Der polnische Revolutionsgeneral Józef Bem. Gemälde von Józef Zamoyski. Muzeum Wojska Polskiego, Warschau.



Franz Freiherr von Pillersdorf (1786-1862) übernahm am 15. März 1848 das Innenministerium.

Österreichische Nationalbibliothek, Wien.

Studenten bewaffneten sich darauf eigenmächtig aus den Beständen des bürgerlichen Zeughauses und gründeten die »Akademische Legion«. Da die Arbeiter der Vorstädte durch die geschlossenen Stadttore an einem Eindringen in die Stadt gehindert wurden, richtete sich ihr lang angestauter Zorn in Zerstörungsakten gegen die verhassten Einrichtungen der Verzehrungsämter, Polizeistuben und Grundgerichte.

Durch die Maschinen arbeitslos gewordene Arbeiter stürmten die Fabriken rings um Wien und setzten die Häuser der Fabrikanten in Brand.

Noch am selben Tag wurde Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich (1773-1859) vom Hof als Opfer an die Volksstimmung zum Rücktritt veranlasst.¹³

Der verhasste Polizeiminister Josef Graf Sedlnitzky und der ebenfalls unbeliebte Bürgermeister Ignaz Czapka teilten das Schicksal Metternichs. Zur Beruhigung der Gemüter verkündete Kaiser Ferdinand mit Proklamation vom 15. März die Aufhebung der Zensur und versprach ein freiheitliches Pressegesetz sowie eine neue Verfassung. An die Stelle der Geheimen Staatskonferenz und des Staatsrates trat ein provisorisches Staatsministerium unter Franz Anton Graf Kolowrat, während Franz Freiherr von Pillersdorf (1786-1882) das Innenministerium übernahm. Diese Maßnahmen waren insofern von bleibendem Wert, als die verschiedenen Hofstellen, Hofkanzleien und Hofkammern durch Ministerien ersetzt wurden und an die Stelle von Staatsrat und Staatskonferenz der Ministerrat trat. In der Folge kam es bei der Regierung zu einem verhängnisvollen Schwanken zwischen Zugeständnissen an die revolutionäre Volksstimmung und halbem Widerstand.

Nach Aufhebung der Zensur setzte in Wien, aber auch in den Provinzen geradezu eine Explosion an Zeitungen, Journalen und Flugblättern ein. Die »Constitution« wurde als Sprachrohr der kleinen Leute zum ersten Massenblatt mit einer täglichen Auflage von 50.000 Exemplaren. Während die Soldaten aus der Stadt zurückgenommen wurden, übernahmen bürgerliche Nationalgarde und die Akademische Legion die Sorge für Ruhe und Ordnung.

Am 25. April 1848 wurde die nach ihrem Schöpfer »Pillersdorfsche Verfassung« genannte erste österreichische Verfassungsurkunde vom Kaiser sanktioniert¹⁴, an deren Ausarbeitung auch ein vom 10. bis 17. April in Wien tagender Ständetag mitgewirkt hatte. Obwohl durch sie der Kaiserstaat in eine konstitutionelle Monarchie umgewandelt und erstmals ein Grundrechtskatalog Gesetzeskraft erlangte, stieß sie in breiten Kreisen auf Widerstand.

Hauptkritikpunkte waren, dass die Verfassung nicht durch gewählte Vertreter beschlossen, sondern oktroyiert wurde, mit Senat und Abgeordnetenversammlung ein Zweikammerparlament vorgesehen war und ein rigoroser Wahlzensus einen Großteil der Bevölkerung von der Wahl ausschloss. Das Beispiel der gleichzeitig durchgeführten ersten freien Wahlen zur gesamtdeutschen Nationalversammlung in Frankfurt heizte diese Missstimmung zusätzlich an.

Am 15. Mai entlud sich die aufgestaute Spannung in der so genannten »Sturmpetition«, einem Massendemonstrationszug zur Wiener Hofburg. In den anschließenden Straßenkämpfen dieses zweiten Wiener Aufstandes gewannen mit Teilen der Nationalgarde, Stu-



Das Spiel ist aus:

Der alte Metternich um 1846.



Links:

Bejubelte Rundfahrt Kaiser Ferdinands I. durch die Wiener Innenstadt am 15. März 1848.

Rechts:

Eine der vielen in Wien während der Unruhen am 26. und 27. Mai 1848 errichteten Barrikaden.



denten und Arbeitern die radikalen Demokraten gegenüber dem liberalen Besitzbürgertum die Oberhand. Die eingeschüchterte Regierung erklärte die oktroyierte Verfassung für vorläufig und stellte die Wahl eines konstituierenden Reichstages mit nur einer Kammer in Aussicht. Obwohl sich der Zorn der Bevölkerung keineswegs gegen den Kaiser richtete, sondern alle Schuld der ihm umgebenden »Hofcamarilla« angelastet wurde, veranlasste diese den Monarchen am 17. Mai, den Hof nach Innsbruck zu verlegen. Erzherzog Johann wurde in Wien zum Repräsentanten des Kaiserhauses eingesetzt.

Als bekannt wurde, dass die Regierung beabsichtige, die Akademische Legion aufzulösen und die Universitäten zu schließen, lieferten Studenten und Arbeiter vom 26. bis 28. Mai einen dreitägigen Barrikadenkampf, der die Regierung zum Nachgeben zwang. Als Ergebnis dieses dritten Wiener Aufstandes wurde unter dem Vorsitz des Arztes Dr. Adolf Fischhof ein aus 20 Mitgliedern bestehender Sicherheitsausschuss eingesetzt, der aus Vertretern von Studenten und der Nationalgarde gebildet wurde. Dieses Organ der kleinbürgerlichen Demokratie etablierte sich als eigentliche Regierungsgewalt mit dem Hauptzweck, die Errungenschaften der Demokratie zu verteidigen.

In der Zwischenzeit hatten die Unruhen auch auf die anderen Teile der Monarchie übergreifen. In Lombardo – Venetien herrschte seit 17. März offener Aufruhr. Als König Karl Albert von Sardinien mit seiner Armee die lombardische Grenze überschritt, war auch Tirol bedroht.

Nur mit Mühe konnte der hoch betagte Oberkommandierende der kaiserlichen Truppen, Johann Joseph Wenzel Graf Radetzky von Hradetz (1766-1858), zunächst seine Position behaupten. Erst sein glänzender Sieg am 25. Juli 1848 bei Custoza sicherte Oberitalien für Österreich. In Prag brach zu Pfingsten ein Aufstand aus, dem am 12. Juni die Gemahlin des Militärkommandanten Alfred Fürst Windisch-Grätz (1787-1862) zum Opfer fiel, ehe er mit Waffengewalt niedergeschlagen werden konnte. Als besonders beunruhigend erwiesen sich die Ereignisse in Ungarn, die im Juli zum offenen Bürgerkrieg eskalierten, als sich die nichtungarischen Völker der Stephanskronen aus Protest gegen die immer stärker einsetzende Magyarisierungspolitik lossagten.

Am 18. Mai war in der Frankfurter Paulskirche die Deutsche Nationalversammlung zusammen getreten, an der auch 115 gewählte österreichische Vertreter teilnahmen. Das Parlament wählte am 29. Juni 1848 den liberalen Erzherzog Johann zum Reichsverweser. Da jedoch die einzelnen Länderregierungen auf ihre Hoheitsrechte bestanden, blieb die geplante Zentralgewalt ohne Wirkung.

Im Bereich der gesamten Monarchie fanden im Mai/Juni 1848 zum ersten und zugleich für 60 Jahre zum letzten Mal allgemeine, freie und gleiche Wahlen für den konstituierenden Reichstag statt. Die Wahlen fanden allerdings unter geringer Beteiligung des Volkes statt, da sich nur jeder 25. in die Wahllisten eintragen ließ. Die Wahlen endeten für die radikalen Demokraten enttäuschend, da in den Städten die gemäßigten Liberalen und auf dem Lande die Konservativen als Sieger hervorgingen. Unter den 383 Deputierten der slawischen und deutschen Länder gab es keine Parteien, dafür aber nationale Gruppierungen. Am 22. Juli eröffnete Erzherzog Johann den konstituierenden Reichstag, der als erster einen Verfassungsausschuss einsetzte. Jüngster Abgeordneter war der in Lobenstein in Österreich-Schlesien als Sohn erbuntertäniger, robotpflichtiger Bauern



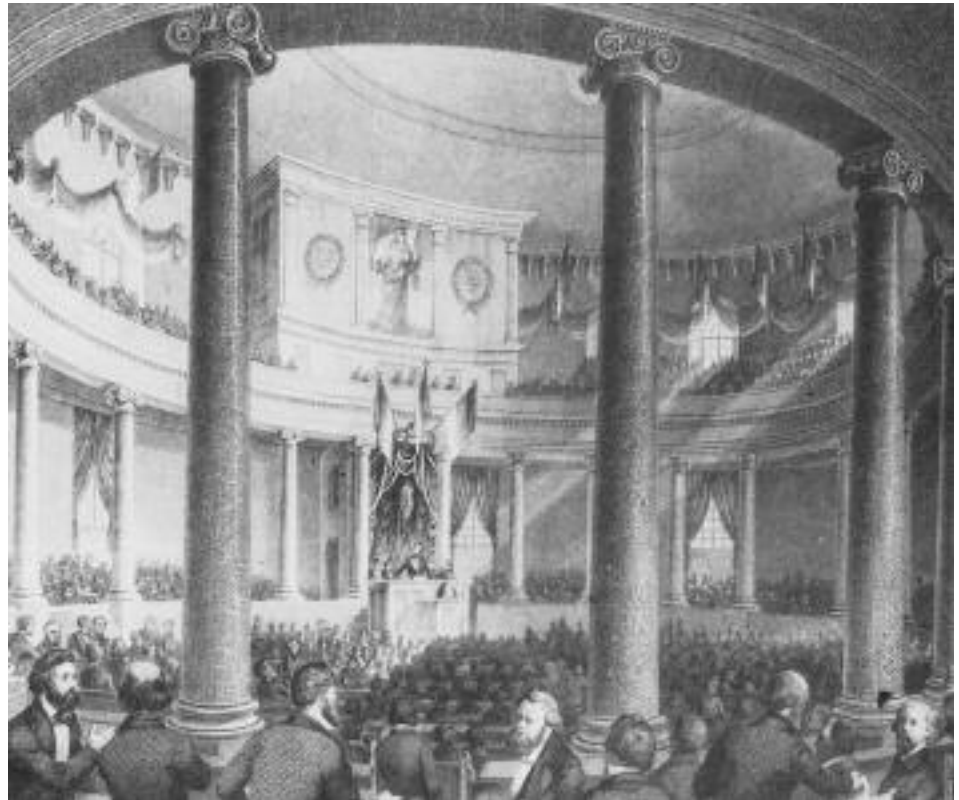
Das erste Parlament:

Die Eröffnung des Reichstages in der Wiener Hofreitschule durch Erzherzog Johann am 22. Juli 1848.



Deutschlands »Frage an Österreich«:

Einzug der Mitglieder des Vorparlaments in die Frankfurter Paulskirche, 31. Juli 1848. Xylographie nach einer zeitgenössischen Lithographie.



Debatte in der Frankfurter Nationalversammlung (5.9.1848). Farbige Lithographie.

geborene Hans Kudlich (1823-1917), der schon am Tag später die Aufhebung der bäuerlichen Untertänigkeit beantragte. In seiner Antragsbegründung führte er unter anderem aus¹⁵: »Seit 13. März 1848 steht Österreich mit einem Fuß auf dem Boden der demokratischen Freiheit, mit dem anderen, dem bäuerlichen Fuß noch in mittelalterliche Knechtschaft verstrickt.

Wir müssen die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde ohne Zagen und Zögern aussprechen.« Als der Reichstagsbeschluss schließlich nach heftigen Debatten zustande kam und vom Kaiser am 9. September sanktioniert wurde, waren Zehent und Robot in Österreich endgültig abgeschafft.

Schon während der turbulenten Ereignisse des dritten Aufstandes in Wien Ende Mai waren die ultrakonservativen Kreise des Hofes wie Fürst Windisch-Grätz und Erzherzogin Sophie, die Mutter Franz Josephs übereingekommen, die Revolution mit allen Mitteln niederzuwerfen. Die nachfolgenden Ereignisse sollten bald dazu den Vorwand liefern.

Als der Sicherheitsausschuss ein allgemeines Recht auf Arbeit verkündete und den Staat dazu verpflichtete, jedermann Arbeit zu verschaffen, wurden Notstandsarbeiten ausgeschrieben. Dazu gehörten kaum geplante und zum Teil völlig sinnlose Erdaufschüttungen zur Donauregulierung. Bald arbeiteten an die 20.000 Männer, Frauen und Kinder dort unter Aufsicht der Nationalgarde. Als die Regierung nicht mehr in der Lage war, die Löhne zu zahlen, brachen Unruhen aus. Als am 23. August die Arbeiter im Prater eine Massendemonstration veranstalteten, ging die Nationalgarde gewaltsam gegen die Demonstranten vor. Als Ergebnis dieses »Praterschlacht« genannten vierten Wiener Aufstandes blieben 22 Tote und 340 Verletzte zurück. Der Sicherheitsausschuss beschloss darauf seine Selbstauflösung, womit die Revolution ihre erste schwere Niederlage erlitt. Die revolutionären Kräfte waren jetzt gespalten und standen sich sogar zum Teil feindlich gegenüber. Das liberale Besitzbürgertum, das mit der Einleitung der Konstitutionalisierung das wichtigste Anliegen erfüllt sah, war vor allem an Ruhe und Ordnung für einen gedeihlichen Fortgang ihrer Geschäfte interessiert. Die Bauern hatten nach der ihnen versprochenen Grundentlastung kein Interesse mehr an einer Fortführung der Revolution und stellten sich zutiefst konservativ vorbehaltlos auf die Seite der Dynastie. Dafür forderten jetzt Intellektuelle, Kleinbürger, Studenten und vor allem Arbeiter noch viel weiter reichende

Der Kampf um Wien im Oktober 1848:

Szene aus der »Jägerzeile am 28. Oktober«.



Der Auftakt zur Oktoberrevolution, dem fünften Wiener Aufstand: die Ermordung des Kriegsministers Graf Latour.

Aquarell von Johann Christian Schoeller. Am 6. Oktober 1848 wurde Theodor Graf Baillet-Latour, Mitglied der konstitutionellen Regierung und erklärter Vertreter der Rechten, von einer aufgebrachten Menge gelyncht, seine Leiche an einer Laterne auf dem Platz Am Hof zur Schau gestellt.

demokratische und soziale Reformen. Die Praterschlacht hatte damit zu einer grundlegenden Spaltung zwischen Bourgeoisie und Proletariat geführt.

Da die Radikalen unter den Aufständischen nicht zu Unrecht eine Gegenrevolution mit militärischer Gewaltanwendung befürchteten, sahen sie die Beibehaltung der durch die Revolution errungenen Erfolge vor allem durch die Solidarität mit den aufständischen Ungarn gewährleistet.

In Ungarn hatte sich die Lage durch die Ermordung des königlichen Kommissärs und Oberkommandierenden Philipp Franz Graf Lamberg auf der Kettenbrücke in Budapest dramatisch verändert. Als König von Ungarn verhängte Ferdinand den Belagerungszustand über das Land und betraute den Banus Josef von Jellačić mit der Statthalterschaft über das Königreich und dem Oberbefehl über die Truppen. Da er sich gegen die national-ungarische Honvéd-Armee nicht durchsetzen konnte, wurden Teile der Wiener Garnison zur Unterstützung nach Ungarn abkommandiert.

Der Funke, der in dieser überhitzten Atmosphäre in Wien zündete und die Stadt schließlich zum Schlachtfeld werden ließ, ging vom 14. Infanterieregiment Major Richter von Binenthal, dem späteren »Linzer Hessen«, aus, das sich neben Niederösterreichern und Salzburgern zum großen Teil aus dem Mühlviertel, Innviertel und Hausruckkreis rekrutierte. Als das Regiment am 6. Oktober den Befehl zum Abmarsch nach Ungarn erhielt, stellten sich ihm radikale Aufständische entgegen und hetzten die Soldaten zum Ungehorsam auf. Als mindestens zwei Bataillons den Abmarsch verweigerten, setzte Kriegsminister General Theodor Graf Baillet-Latour das ostgalizische Infanterieregiment Nr. 15 gegen sie ein. Es kam zu Zusammenstößen mit der Bevölkerung, bei denen die Eisenbahngleise nach Ungarn zerstört wurden. Schwere Kämpfe, die bei der Tabor-Brücke einsetzten, bis zum Stephansdom um sich griffen und über 30 Menschenleben forderten, lösten schließlich den fünften Wiener Aufstand aus. Eine außer Rand und Band geratene Menschenmenge zog zum Kriegsministerium Am Hof und lynchte Kriegsminister Graf Latour.

Während Kaiser Ferdinand am 7. Oktober mit dem Hof nach Olmütz flüchtete, ergriffen in Wien radikale Revolutionäre die Macht, hinter denen die radikal-demokratischen Abgeordneten des Reichstags, die kleinbürgerlichen Nationalgardisten der Vorstädte, die Studenten der Akademischen Legion, die in demokratischen Vereinen organisierten Intellektuellen und die nach Erstürmung des kaiserlichen Zeughauses bewaffneten Arbeiter standen. Auf kaiserlichen Befehl wurde der konstituierende Reichstag von Wien in die mährische Kleinstadt Kremsier verlegt.¹⁶ Feldmarschall Fürst Windisch-Grätz, der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Truppen zog von Prag nach Wien, wo bereits am 12. Oktober der Banus

Das »Traumpaar«.

Franz Joseph und Elisabeth galten als das eleganteste Herrscherpaar Europas; die Hochzeit am 24. April 1854 wurde zu einem glanzvollen Fest der Monarchie. Doch »Sisi« und der pflichtbewusste Arbeiter Franz Joseph lebten sich bald auseinander. »Verlobungsbilder« in Schloss Gödöllö. Leihgabe der Benediktinerabtei Pannonhalma.



Am Höhepunkt seines Ansehens: Erzherzog Johann.

Lithographie, um 1848, später koloriert.

Links: Caesar Wenzel Messenhauser.

Der Kommandant der Wiener Nationalgarde, Caesar Wenzel Messenhauser, stellte sich nach dem Sieg der Reaktion freiwillig; wurde zum Tode verurteilt und erschossen. Stich von Franz Zastëra.

Rechts: Felix Ludwig Fürst von Schwarzenberg (1800-1852).

Nach der Niederschlagung der Oktoberrevolution in Wien, wird am 21. November 1848 Felix Ludwig Fürst von Schwarzenberg zum Ministerpräsidenten und Außenminister ernannt. Gleichzeitig bildet er eine neue Regierung. Bereits am 22. November wird in Kremsier der österreichische Reichstag eröffnet und eine zentralistische Zusammenfassung des Reiches mit gleicher Verfassung und Gesetzgebung beschlossen. Österreichische Nationalbibliothek, Wien.



Jellačić mit 50.000 Mann aus allen Nationalitäten der Monarchie eingetroffen war. Die Wiener Garnison verließ ihre Stellungen in der Stadt und vereinigte sich mit den auswärtigen Truppen. Die Verteidigung Wiens wurde vom ehemaligen kaiserlichen Leutnant Wenzel Messenhauser als Oberkommandanten und dem polnischen General Jozef Bem geleitet. Unter den Verteidigern befanden sich auch die beiden Frankfurter Parlamentsmitglieder Robert Blum und Julius Fröbel. Nachdem die Verteidiger in der Hoffnung auf ein ungarisches Entsatzheer die Kapitulation wieder zurückgenommen hatten, wurde am 31. Oktober Wien im Sturm genommen. Die zum Teil heftigen Kämpfe kosteten über 4.000 Menschen das Leben. Neben zahlreichen anderen Revolutionären wurden Messenhauser und Blum standrechtlich erschossen.

Am 21. November wurde Felix Fürst zu Schwarzenberg zum Ministerpräsidenten und Außenminister ernannt¹⁷ und bildete eine neue Regierung, der Franz Graf Stadion als Innen-, Alexander Freiherr von Bach als Justiz- und Philipp Freiherr von Krauß als Finanzminister angehörten. Am 27. November gab Schwarzenberg vor dem Reichstag in Kremsier, einem Rumpfparlament, zu dem ein Drittel der Abgeordneten nicht mehr erschienen war, seine Regierungserklärung ab. Das Zentrum seiner Erklärung bildete der Satz: »Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt.« Ob Schwarzenberg die Absicht hatte, sich an dieses Versprechen zu halten, ist umstritten. Jedenfalls war er entschlossen, die Krone wieder in ihr Recht gegenüber dem die volle Souveränität beanspruchenden Reichstag einzusetzen. Daher war die Hauptbedingung für

Die Wende:

Kaiser Franz Joseph empfängt das Ministerium Schwarzenberg, Olmütz, 2. Dezember 1849 (Kaiser Franz Joseph, Schwarzenberg, Stadion, Philipp Krauß, Bach, Cordon Bruck, Thinnfeld, Helfert). Gemälde von Wilhelm Grause.



Italienfeldzug 1848/49:

In der Schlacht von Novara am 23. März 1849 konnte der damals bereits 83jährige Radetzky einen entscheidenden Sieg über König Karl Albert von Sardinien erringen, der zugunsten seines Sohnes Viktor Emanuel (II.) abdankt und nach Portugal flieht.



Johann Josef Wenzel Graf Radetzky (1766-1858).

Neben Prinz Eugen, der populärste Feldherr Österreichs, hatte bereits 1788/89 unter Kaiser Joseph II. im Türkenkrieg gekämpft. Seine Siege in Italien 1848/49 sicherten den Zusammenhalt der Monarchie. Nach 72 Dienstjahren wurde er 1857 auf eigenen Wunsch von Franz Joseph vom Posten und Generalgouverneurs des Armeekommandanten des lombardo-venetianischen Königreichs enthoben. Österreichische Nationalbibliothek, Wien.

die Übernahme der Regierung ein Thronwechsel gewesen. Gleichzeitig mit seiner Regierungserklärung wurden die Dokumente über den Thronverzicht Kaiser Ferdinands und seines Bruders Franz Carl zugunsten des Erzherzogs Franz Joseph ausgearbeitet. Am 2. Dezember fand die Unterzeichnung der Dokumente statt. Dabei sprach der abdankende Kaiser zu seinem Neffen die viel zitierten Segensworte: »Gott segne dich, sei brav, es ist gern geschehen.«¹⁸

Mit dem erst 18-jährigen Monarchen brach das neue Zeitalter eines selbstbewussten Autokraten an, der sein Herrscherrecht von niemandem in Frage stellen ließ.

Inzwischen war die Revolution in Ungarn voll entbrannt. Bereits am 14. April 1849 erklärte der ungarische Reichstag das Haus Habsburg-Lothringen der ungarischen Krone für verlustig, rief die Republik aus und ernannte Ludwig Kossuth zum Gubernator.¹⁹ Da die kaiserliche Armee aus eigener Kraft nicht in der Lage war, Ungarn zurückzuerobern, erbat Kaiser Franz Joseph vom russischen Zaren Nikolaus II. bewaffnete Hilfe. Da die Ungarn dieser Übermacht nicht gewachsen waren, mussten sie am 13. August 1849 kapitulieren. Über die Revolutionäre folgte ein grausames Strafgericht, 128 Todesurteile wurden vollstreckt, 2.151 Kerkerstrafen verhängt.²⁰



Der Retter ist tot:

Kaiser Franz Joseph am Totenbett des am 4. April 1852 verstorbenen Ministerpräsidenten Felix Schwarzenberg. Gemälde von Leopold Kupelwieser.



Franz Palacký (1798-1876).

Tschechischer Historiker und Politiker, hatte den Vorsitz am Slawenkongress 1848 in Prag.



Alexander Freiherr von Bach (1813-1893).



Karl Kübeck, Baron von Kübau (1780-1855).

Österreichische Nationalbibliothek Wien.

Das Einsetzen der Gegenrevolution und die Ausbildung des Neoabsolutismus

Wie in der Habsburgermonarchie scheiterten auch die revolutionären Bestrebungen in Deutschland. Österreich wurde vor die Alternative gestellt, entweder die kleindeutsche Lösung zu akzeptieren, als Donaumonarchie bestehen zu bleiben und mit dem übrigen Deutschland unter Preußens Führung lediglich völkerrechtliche Beziehungen zu unterhalten oder im Sinne einer großdeutschen Lösung mit den deutschsprachigen Provinzen ins Deutsche Reich einzutreten. Die übrigen Länder der österreichischen Monarchie hätten in diesem Fall als selbstständiger Teil abgetrennt werden müssen und wären nur mehr durch eine Personalunion mit den deutschsprachigen Teilen verbunden geblieben. Da Österreich jede Einschränkung der staatlichen Einheit ablehnte, wurde noch eine großösterreichische Lösung erwogen, bei der Österreich als Gesamtstaat mit seinen 38 Millionen Einwohnern dem Deutschen Bund beitreten sollte. Diese Alternative wurde jedoch von Preußen abgelehnt.

Da der preußische König Friedrich Wilhelm IV. auch die ihm im März 1849 von der Nationalversammlung angebotene Kaiserkrone eines kleindeutschen Erbkaisertums ablehnte, war jeder Versuch einer deutschen Einheit gescheitert. Österreich zog seine Abgeordneten aus Frankfurt ab, die anderen Staaten folgten. Erzherzog Johann löste darauf die Nationalversammlung auf und trat als Reichsverweser zurück, sodass schließlich der Deutsche Bund in seiner Gestalt von 1815 wieder hergestellt wurde.²¹

Während Ministerpräsident Schwarzenberg sich wohl mit einem gemäßigten Konstitutionalismus hätte abfinden können, machte der junge Monarch von Anfang an klar, dass eine Gewaltenteilung zwischen Kaiser und Volksvertretung für ihn nicht in Frage komme. Als erstes wurde daher der in Kremsier tagende Reichstag mit militärischer Gewalt aufgelöst, da er einen föderalistischen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hatte, der am 15. März beschlossen werden sollte. Dieser Entwurf sah zwar die Erhaltung der historischen Länder vor, unterteilte sie aber in Kreise mit Nationalcharakter, die große kulturelle und politische Autonomie erhalten sollte. § 21 erklärte alle Volksstämme der Monarchie für gleichberechtigt und garantierte auch die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben. Erst rund 20 Jahre später wurde dieser Paragraph in die österreichische Verfassung von 1867 aufgenommen.²²

Vieles spricht dafür, dass damit die große Chance endgültig vertan wurde, ein Verfassungswerk zu schaffen, das für die Zukunft die Einheit des Reiches noch hätte gewährleisten können. Denn im Zeichen des überall zunehmenden Nationalismus sollten sich später die Vertreter aller Völker Cisleithaniens nie mehr auf ein gemeinsames Verfassungswerk einigen. So war der Führer der tschechischen Nation im Reichstag von Kremsier, František Palacký (1798-1876) noch ein überzeugter Anhänger der Habsburger Donaumonarchie, die er als Garanten sowohl gegen den deutschen Nationalismus als auch gegen den russischen Imperialismus sah.

Noch am 11. April 1848 formulierte er in einer Note an den Ausschuss der Frankfurter Nationalversammlung: »Wahrhaftig existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste sich im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst beeilen, ihn zu schaffen.«

Doch wäre es verfehlt, den Schluss zu ziehen, dass die Kremsierer Verfassung tatsächlich eine dauerhafte Lösung der Nationalitätenfrage und den Bestand der Donaumonarchie gesichert hätte. Denn auch die durch die Kreiseinteilung für die einzelnen Nationalitäten gewährte beschränkte Selbstverwaltung hätte nur dort funktioniert, wo national homogen besiedelte Kreise hätten gebildet werden können.²³ Zur Beruhigung der Gemüter wurde die oktroyierte Märzverfassung, die von Justizminister Alexander Bach ausgearbeitet worden war, mit kaiserlichem Patent vom 4. März 1849 verlautbart.²⁴ Da jedoch das Ziel Kaiser Franz Josephs war, den Neoabsolutismus in Österreich herzustellen, bestand keine ernsthafte Absicht diese Verfassung zu verwirklichen. Noch im April übernahm Franz Joseph auch den Oberbefehl über die k.k. Armee und vereinte das Amt des obersten Kriegsherrn mit jenem des Oberbefehlshabers, sodass sich der Neoabsolutismus in Richtung Militärmonarchie entwickelte.

Mit dem so genannten »Silvesterpatent« vom 31. Dezember 1851 nebst ausführendem Kabinettschreiben²⁵ wurde schließlich die oktroyierte Märzverfassung, obwohl sie praktisch nie in Kraft getreten war, ausdrücklich aufgehoben. Als eigentlicher Verfasser der



Franz Stadion Graf von Warthausen (1806-1853).

neuen absolutistischen Grundsätze ist Karl Baron Kübeck von Küban (1780-1855) anzusehen, der schon gemeinsam mit Franz Graf Stadion von Warthausen (1806-1853) an der Erstellung der oktroyierten Märzverfassung mitgewirkt hatte. Pressefreiheit, öffentliche Gerichtsverfahren, Gemeindeverfassung und damit jede Form von Konstitutionalismus waren abgeschafft. Der Reichsrat blieb nur noch als dem Monarchen unterstellter Kronrat in Funktion.²⁶

Als Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg am 5. April 1852 unerwartet starb, ernannte Franz Joseph keinen neuen Ministerpräsidenten, sondern beschloss, das Kabinett selbst zu leiten, sodass der Gipfel absolutistischer Herrschergewalt erreicht war. Da nunmehr alle Erfolge, aber auch Misserfolge und Fehlleistungen dem Monarchen zugeschrieben wurden, sollte er später noch schwer an den Folgen seiner ersten Regierungsjahre zu tragen haben. Die Ideen der Revolution von 1848 gingen jedoch durch die Maßnahmen der Reaktion nicht verloren. Denn ausgehend von den österreichischen Niederlagen des Jahres 1859 in Italien, setzten sie sich in den 60er Jahren in einem langsamen Liberalisierungsprozess allmählich durch.²⁷

Die Revolution von 1848 und ihre Auswirkungen auf Oberösterreich

Der Verlauf des Revolutionsjahres 1848 in Oberösterreich

Auch im Land ob der Enns kam es bereits in den Zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts zum Eindringen liberaler Ideen aus dem Ausland. Vor allem die bayerische Verfassung des Jahres 1818 und das Regierungssystem der Vereinigten Staaten stießen in intellektuellen Kreisen auf großes Interesse. Auch in der Bauernschaft nahm die Unzufriedenheit mit der Grundherrschaft ständig zu. Dass die beginnende Industrialisierung auch in Oberösterreich für ganze Erwerbszweige den Sturz in tiefste Armut bedeuten konnte und zum Eindringen sozialkritischer Ideen führte, beweist die Zerstörung der neuen Geleise in Stadl bei Lambach im Mai 1848 durch Salzfuhrlaute des Salzkammergutes.

Während sich jedoch in Wien die im Vormärz aufgestauten Spannungen im Revolutionsjahr 1848 in mehreren Aufständen gewaltsam entluden, verliefen die revolutionären Ereignisse in Oberösterreich wesentlich weniger spektakulär. Wenngleich die Ereignisse in Wien auch in Oberösterreich auf großes Interesse stießen und die Verkündung der Pressefreiheit, die Aufhebung der Zensur und der Rücktritt Metternichs mit großem Jubel aufgenommen wurden, war der Anteil Oberösterreichs an der Revolution von 1848 gering. Es kam zwar auch in Linz und anderen Städten zu wiederholten Straßenkrawallen, doch konnten schwere Ausschreitungen durch die nach Wiener Vorbild in allen größeren Orten geschaffene Nationalgarde, zu der sich Angehörige aller Volksschichten freiwillig meldeten, unterbunden werden. Die schwersten Ausschreitungen ereigneten sich am 31. Juli in Linz, als der Regierungschef und ständische Präsident Philipp Freiherr von Skrbensky von einer aufgebracht Menge insultiert wurde und nur durch Militäreinsatz in Sicherheit gebracht werden konnte.

In Linz stand die Volkswehr, der auch ein Studentenkorps angehörte, zunächst unter dem Kommando des Grafen Johann Weißenwolff, später wurde sie vom Freiherrn Friedrich Roger von Grammont geführt, den Kaiser Ferdinand zum Oberkommandierenden aller Nationalgarden ernannte. Wie in Wien bildeten sie auch in zahlreichen größeren Orten des Landes ob der Enns nach französischem Vorbild Klubs und Vereine, die teilweise sehr radikale Auffassungen vertraten. Im liberalen Lager, das vor allem in den Städten stark verankert war, kam es zu Zusammenschlüssen in so genannten Demokratievereinen. In ihnen zeigten sich aber bald starke ideologische Differenzen zwischen Anhängern der Volkssouveränität und der größeren Gruppe der gemäßigten Anhänger einer konstitutionellen Monarchie. Innerlich geschlossen war die von stark konservativen Elementen dominierte katholische Bewegung.

Die Aufhebung der Zensur hatte auch in Oberösterreich zur Folge, dass die politische Auseinandersetzung verschiedener politischer Gruppen sogleich sehr heftig mittels Zeitungen, Druckschriften, Plakaten, Pamphleten und Karikaturen geführt wurde.²⁸ Eine Gruppe fortschrittlich gesinnter Geistlicher versuchte die Pressefreiheit durch die Gründung von Zeitungen wie den Welser Landboten zu nutzen, um die Bevölkerung auch innerlich stärker an den Katholizismus zu binden.

Das Interesse der Bauern am revolutionären Geschehen erlahmte rasch, als der Reichstag in Kremsier über Antrag Kudlichs die Bauernbefreiung beschlossen hatte. Die Bauernschaft war fortan ein stabilisierender Faktor für die Monarchie.

Als im Oktober 1848 die Truppen des Fürsten Windisch-Grätz und des Banus Jellačić Wien belagerten, entsandte Linz ein 115 Mann starkes Freiwilligenkorps aus Nationalgardisten und Studenten, dem sich auch Freiwillige aus anderen Orten anschlossen, während die Bevölkerung Geld spendete. Bestrebungen radikaler Gruppen zur Aufstellung eines Landsturmes kamen aber nicht zustande.²⁹

Als die kaiserliche Familie nach dem Wiener Maiaufstand nach Innsbruck floh, zogen sich viele Adelige in das Salzkammergut nach Ischl zurück. Obwohl zu dieser Zeit die demokratischen Bewegungen eine starke Radikalisierung erfuhren, kam es in Oberösterreich kaum zu Unmutsäußerungen gegen den Kaiser. Ferdinand erfreute sich vielmehr, wohl wegen seiner Schwächen großer Beliebtheit, während der im großen Ausmaß vorhandene Unmut gegen die herrschenden Verhältnisse sich vor allem gegen die ihn steuernden Hofkreise richtete. Insgesamt ist festzustellen, dass zwar auch in Oberösterreich Elemente einer Revolution ansatzweise gegeben waren, in weiten Kreisen der Bevölkerung die Anhänglichkeit an Kaiser und Dynastie gepaart mit einem großösterreichischen Patriotismus wesentlich stärker war.

Der auch außerhalb Wiens in den einzelnen Provinzen, aber auch in Deutschland zu hörende Ruf nach einer Konstitution führte einerseits zur Wahl einer Nationalversammlung, die in der Frankfurter Paulskirche zusammentrat, aber auch zu einem gesamtösterreichischen Reichsrat in Wien sowie im Land ob der Enns zur Konstituierung eines Landtages. Bereits am 25. April fanden für die deutsche Nationalversammlung die ersten freien Wahlen im Land überhaupt statt. Oberösterreich konnte 14 Abgeordnete nach Frankfurt entsenden, von denen überraschend nur einer aus dem Bauernstand stammte, während die übrigen aus dem Bildungsbürgertum kamen. Als diese indirekt von Wahlmännern gewählten Abgeordneten im Herbst 1848 bei den Beratungen über die deutsche Reichsverfassung eine Stellungnahme abgeben mussten, traten sie mehrheitlich für den Weiterbestand des österreichischen Gesamtstaates ein.

Ein völlig anderes Ergebnis brachten die Ende Juni in Oberösterreich abgehaltenen Wahlen zum gesamtösterreichischen Reichsrat, bei denen auf je 50.000 Einwohnern sowie auf die Städte Linz und Steyr ein Abgeordneter entfiel, die indirekt durch Wahlmänner gewählt wurden. Da von den 16 Abgeordneten 12 Bauern waren, bedeutete dies für die Liberalen eine große Enttäuschung und führte in der Folge auch zu einem ausgeprägten konservativen Zug im Land.³⁰

Die Auswirkungen von Revolution und Reaktion auf die Landstände und Verwaltungskörper des Landes

Die Änderungen im Revolutionsjahr 1848

Der oberösterreichische Landtag trat in seiner bisherigen ständischen Zusammensetzung zum letzten Mal am 7. Juni 1847 zusammen. Bereits in seiner nächsten Sitzung am 23. März 1848 kamen 15 von der Linzer Bürgerschaft entsandte Vertreter hinzu. Der Statthalter, Regierungspräsident und Chef der Stände, Philipp Freiherr von Skrbensky übergab die provisorische Leitung des Verordnetenkollegiums an Dominik Lebschy (1799-1884), seit 1838 Abt von Schlögl und damit Mitglied des Prälatenstandes³¹. Diese Funktion war vor allem deshalb besonders diffizil, weil dieses neu zusammengesetzte Kollegium keine gesetzliche Grundlage besaß und Beschwerden des Prälaten- und Herrenstandes gegen seine Zusammensetzung vorlagen.

Dieser erweiterte Landtag proklamierte seine in 14 Punkten zusammengefassten »Märzforderungen«, bei denen es sich allerdings nicht um speziell oberösterreichische Anliegen, sondern allgemeine »Grundgesetze der Konstitution« handelte, die französischen und englischen Vorbildern entnommen worden waren. Der Landtag bildete drei Sektionen, die sich mit Fragen der künftigen Ständevertretung, der neuen Gemeindeverfassung und den bäuerlichen Lasten befassten, ohne dass diese Materien einer Lösung zugeführt werden konnten.

In der Folge bildete man einen gemischten Ausschuss aus 18 Ständemitgliedern, 12 Linzer Bürgern, der sich bis Mai schrittweise um 12 Bauernvertreter³², 12 Abgeordnete der nicht landesfürstlichen Städte und Märkte, 8 Vertreter des nicht ständischen Großgrundbesitzes, 8 Vertreter des katholischen Seelsorgeklerus und 2 protestantischen Pastoren erweiterte, die von ihren jeweiligen Interessengruppen entsendet wurden. Am 24. Juli 1848 trat diese »Vereinigte Versammlung der Stände mit dem erweiterten Landesausschuss«, die Landtag genannt wurde, erstmals zusammen und wählte abermals Dominik Lebschy zum Vorsitzenden. Auf Antrag der Bauernvertreter wählte diese Versammlung in Abweichung von der noch immer gültigen Ständeversammlung für vier freie Plätze des achtköpfigen ständischen Verordnetenkollegiums Abgeordnete aus ihrer Mitte zu einem »Verstärkten Verordnetenkollegiums«. Dieses Gremium erarbeitete einige Reformvorschläge, darunter auch den Entwurf einer oberösterreichischen Landesverfassung, die einen durch allgemeine und direkte Volkswahl gewählten Landtag mit 75 Abgeordneten und einen von diesen durch Wahl bestimmten neunköpfigen Landesausschuss vorsah. Diese Entwürfe wurden jedoch durch die politische Entwicklung überrollt.

Die Verwaltungsreform im Zeichen des Neoabsolutismus

Denn bereits mit kaiserlichem Patent vom 4. März 1849³³ wurde die »Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich« erlassen. Da dieses in der Hauptsache von Innenminister Franz Stadion Graf von Waldhausen konzipierte Gesetz ohne Mitwirkung des Reichstages zustande gekommen war, wurde sie oktroyierte Verfassung genannt.³⁴ Im § 77 wurden die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit gesetzt. An deren Stelle sollten die Kronländer eigene Landesverfassungen erhalten. Mit Erlass des Innenministeriums vom 17. April 1849 wurde für das Land ob der Enns eine als Provisorium gedachte Rechtslage geschaffen, bei der das alte ständische Ausschusskollegium mit dem 1848 durch Zuwahl verstärkten Landes-Kollegium zum »Vereinigten Landes-Kollegium« zusammengelegt wurde, in dem der jeweilige Statthalter den Vorsitz innehatte. Damit war ein, wenn auch sehr geringes, Ausmaß einer oberösterreichischen autonomen Landesverwaltung erhalten geblieben. Denn dieses nur als Übergangslösung bis zum in Kraft treten einer neuen Landesverfassung vorgesehene Gremium blieb bis 1861 die einzige politische Vertretung des Landes.

Dafür kam es durch die kaiserliche Verfügung vom 26. Juni 1849³⁵ zu einer grundlegenden Neuordnung der politischen Verwaltung des Landes ob der Enns. Sie war das Werk des neuen Innenministers Alexander Freiherr von Bach, der dieses Amt bis Mai 1859 ausübte. An die Spitze der dem Innenministerium direkt unterstellten Statthalterei trat der aus Tirol stammende Salzburger Rechtsanwalt Dr. Alois Fischer, dem es vor allem oblag, den Aufbau der Ortsgemeinden in die Wege zu leiten. Im Mai 1852 folgte ihm als Statthalter Edmund von Bach, der Bruder des Innenministers Alexander von Bach, der bis Mai 1862 im Amt blieb.

Die vier Kreisämter und 111 herrschaftlichen und städtischen Distriktskommissariate wurden aufgehoben. An ihre Stelle traten 12 der Statthalterei unterstellte Bezirkshauptmannschaften und zwar:

Linz-Umgebung, Rohrbach, Grein, Freistadt, Steyr-Umgebung, Kirchdorf, Wels, Gmunden, Vöcklabruck, Braunau, Ried im Innkreis und Schärding, während den Städten Linz und Steyr die Verwaltung ihrer Stadtgebiete direkt übertragen wurden. Die neuen Behörden nahmen am 1. Jänner 1850 ihre Tätigkeit auf, zugleich wurde das Land Salzburg, das seit 1816 als Salzburgkreis zum Land ob der Enns gehörte, wieder von Oberösterreich abgetrennt und als Kronland Herzogtum Salzburg mit eigener Verwaltung verselbstständigt. Allerdings verlor das Herzogtum Salzburg nach den militärischen Niederlagen Österreichs im Jahre 1859 in Italien für die Zeit vom 1. Jänner 1860 bis 15. Mai 1861 nochmals seine Selbstständigkeit, da es aus Ersparnisgründen der oberösterreichischen Statthalterei unterstellt wurde.

Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 26. Juni 1849³⁶ wurden die Grundzüge für die Organisation, die Stellung und den Wirkungskreis der politischen Organe festgelegt. Die Bezirke bildeten die unterste politische Einteilung und waren von Bezirkshauptmännern zu ver-

walten. »Der Bezirkshauptmann³⁵ hat die untere politische Geschäftsführung zu besorgen und tritt überhaupt für den Umfang seines Bezirkes in den durch die Reichsverfassung, durch das Gemeindegesetz, durch die Aufhebung und Regulierung der Untertans- und Grundbesitz-Verhältnisse und durch andere neue Gesetze modifizierten Wirkungskreis der bisherigen Obrigkeiten und des Kreisamtes.«

Durch diese Kompetenzfestlegung hatte der Bezirkshauptmann eine nahezu »allumfassende« Zuständigkeit, da er die Nachfolge aller bisher bestandenen Einrichtungen der untersten Verwaltungsebene antrat.

Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 14. Juni 1849³⁸ über die Gerichtsorganisation in Oberösterreich und Salzburg kam es auch zu einer durchgreifenden Reform im Bereich der Justiz, da der Staat aufgrund der Auflösung der bisherigen Patrimonialherrschaften auch die unterste Instanz der Gerichtsbarkeit übernehmen musste. Es entstand nunmehr eine neue für alle Staatsbürger einheitliche Gerichtsorganisation mit drei Instanzen³⁹. Sie bestand aus einem für Oberösterreich und Salzburg zuständigen Oberlandesgericht, drei Landesgerichten in Linz, Steyr und Salzburg sowie 47 Bezirks-Collegialgerichten und Bezirksgerichten, die von der politischen Verwaltung völlig getrennt waren. Der Unterschied zwischen Bezirks-Collegialgerichten und Bezirksgerichten bestand darin, dass die ersteren durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren auch zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Vergehen eingerichtet wurden. Die bisher durch das gemeinsame »k.k. Appellations-Criminal-Obergericht für Österreich ob und unter der Enns« in Wien bestandene Verbindung mit Österreich unter der Enns, wurde durch diese Gerichtsreform aufgelöst.

Am 9. April 1849 wurde vom Stadtmagistrat Vöcklabruck beschlossen, dem Staatsärar das Haus Stadtplatz Nr. 53 (heute Stadtplatz 22), das seit 1753 als Kaserne diente, unter der Voraussetzung zu übereignen, dass Vöcklabruck Sitz eines Bezirks-Collegialgerichts wird.⁴⁰ Für den Fall, dass das Gericht wieder von Vöcklabruck verlegt werden sollte, wurde eine vertragliche Rückgabeverpflichtung an die Stadt verlangt.⁴¹ In dem Gebäude waren seit 1810 trotz starker Einschränkungen durch die Zensurbestimmungen der Metternich-Ära auch Theatergastspiele durchgeführt worden, deren Abwicklung jedoch gegen Ende der Dreißiger-Jahre des 19. Jahrhunderts wegen des bau- und feuerpolizeilichen Zustandes das Gebäude nicht mehr möglich war.

Als im Jahre 1962 die Republik Österreich für den Bau eines neuen Bezirksgerichtes ein Grundstück in Vöcklabruck suchte, konnte unter Heranziehung der Urkunde aus dem Jahre 1854, mit welcher die Übereignung des Stadtplatzgebäudes an den k.k. Staatsärar durchgeführt worden war, nach langwierigen Verhandlungen mit der Finanzprokurator von der Stadtgemeinde Vöcklabruck erreicht werden, dass sie gegen die Beistellung eines Baugrundstückes an der Ferdinand-Öttl-StraÙe für den Bau des Bundesamtsgebäudes die Liegenschaft am Stadtplatz zurückerhielt. Nach der Übersiedlung des Bezirksgerichtes in diesen Neubau im Jahre 1976, konnte die Stadt in dem zurückerhaltenen Gebäude am Stadtplatz einen Stadtsaal errichten, in dem 1982 der Theaterbetrieb für Musiktheater und Schauspiel mit von verschiedenen Tournée-theatern zugekauften Stücken aufgenommen werden konnte. Damit hatte die Stadt letztlich auf Pläne aus dem Jahre 1836 zurückgegriffen. Denn damals waren vom Maurermeister Simon Aichinger Pläne für einen Theatersaal an der Stelle des heutigen Stadtsaals verfasst worden, deren Durchführung durch die Übergabe des Gebäudes an den k.k. Staatsärar jedoch unterbleiben musste. Nach Fertigstellung der notwendigen Adaptierungsarbeiten konnte in diesem Gebäude das neu errichtete Bezirks-Collegialgericht mit 1. Jänner 1850 seine Tätigkeit aufnehmen.⁴²

Eine weitere durch die Auflösung der Patrimonialbehörden bedingte Verwaltungsneuordnung erfolgte durch die für jeden Bezirksgerichtssprengel errichteten Steuerämter, die einer Steuerektion in Linz unterstellt wurden. Weiters kam es nach lombardischem Vorbild noch zur Aufstellung eines rund tausend Mann starken Gendarmerieregiments für Österreich ob und unter der Enns und Salzburg.⁴³

Diese Umstellung von der bisher gehandhabten Verwaltung auf die neue Behördenstruktur brachte beträchtliche Schwierigkeiten mit sich. Für die damalige Zeit große Entfernungen sowie die unzulänglichen oder überhaupt fehlenden Kommunikationsmittel führten zu einer Schwerfälligkeit, die oft bis zur Funktionsunfähigkeit ausartete und damit zum Unverständnis der Bevölkerung für diese Neuregelung beitrug, zumal sie gewohnt war, dass bisher alles für sie von einer Stelle aus erledigt wurde. Verstärkt wurden diese Probleme häufig noch durch den versteckten oder offenen Widerstand der bisherigen Entscheidungsträger.

Insbesondere stieß die Trennung von Justiz und Verwaltung bis zur untersten Ebene von allem Anfang auf Vorbehalte, Widerstände und Schwierigkeiten, da weder der Kaiser noch seine Berater und schon gar nicht die Beamtenschaft von der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit dieser Änderung überzeugt waren.

So ist es nicht verwunderlich, dass der Kaiser schon nach eineinhalb Jahren den Auftrag gab, ein neues Organisationsmodell vorzuschlagen. Mit kaiserlichem Patent vom 31. Dezember 1851, das als »Silvesterpatent« in die Geschichte eingegangen ist, wurde die faktisch nie in Kraft getretene »oktroierte Märzverfassung« von 1849 wieder aufgehoben. Außerdem wurden in einem »Allerhöchsten Kabinettschreiben« vom gleichen Tag die Grundsätze für die neue neoabsolutistische Reichsverwaltung festgelegt.⁴⁴ Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde durch die Errichtung von Bezirksämtern wieder aufgehoben. Diese übernahmen mit Wirkung vom 30. September 1854 die Aufgaben der bisherigen Bezirkshauptmannschaften und der Bezirksgerichte, wodurch sich die Benennung als »Gemischte Bezirksämter« ergab. Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 14. September 1852⁴⁵ wurde jedes Bezirksamt unterste landesfürstliche Behörde für Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten, dessen Leitung einem Bezirksvorsteher oblag, dem Adjunkten, Aktuare, Kanzlisten und Diener beigegeben wurden. Falls einem Bezirksvorsteher die Befähigung zum Richteramt fehlte, so musste die »judizielle Geschäftsführung« von einem hierzu befähigten Adjunkten selbstständig besorgt werden.

Mit Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 25. November 1853⁴⁶ wurden die 46 Bezirksämter im Erzherzogtum Österreich ob der Enns, die sich in 563 Gemeinden gliederten, auf vier Kreise mit Sitz der Kreisbehörden in Linz, Ried, Steyr und Wels aufgeteilt. Der Hausruckkreis mit Behördensitz in Wels umfasste 13 Bezirksämter, darunter auch jenes von Vöcklabruck. 26 der 46 Bezirksämter, darunter auch das Vöcklabrucker wurden überdies generell als Untersuchungsgerichte für Verbrechen und Vergehen bestimmt, waren aber auch zur Urteilsfällung über Verbrechen und Vergehen mit einem Strafraum bis zu 5 Jahren Arrest oder Kerker bestimmt.

Der Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter war gegliedert in Angelegenheiten der »politischen Verwaltung«, wozu die »unmittelbare Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und die Förderung des Gemeinwohls durch die seiner Aufsicht zugewiesenen Anstalten« zählte sowie die Angelegenheiten der Justizpflege, die wiederum in Straf- und Zivilgerichtsbarkeit unterteilt war. In »Steuer- und Cassesachen« war den Bezirksämtern nur die Mitwirkung aufgetragen, ansonsten waren die Steuerämter zuständig.

Der Instanzenzug war bei den Bezirksämtern ein Zweigeteilter. Für den Bereich der politischen Verwaltung ging er über das Kreisamt an die oberösterreichische Statthalterei, während in Justizangelegenheiten das Kreisgericht Wels, das Landesgericht Linz und das Oberlandesgericht in Wien die übergeordneten Behörden waren.

Die »Gemischten Bezirksämter« erfüllten jedoch auch nicht die in sie gesetzten Erwartungen, da sie einerseits den immer stärker artikulierten Forderungen einer Trennung von Justiz und Verwaltung nicht entsprachen, andererseits auch den Vorstellungen einer modernen möglichst einfachen, effizienten und sparsamen Verwaltung nicht gerecht wurden. Es begannen daher bereits 1860 Bestrebungen, die Voraussetzungen für eine Neuorganisation der politischen Behörden I. Instanz zu schaffen. Bereits mit kaiserlichem Handschreiben vom 28. Oktober 1860 erging die Anweisung einen Gesetzesentwurf über die »Grundzüge zur Einrichtung politischer Behörden I. Instanz« zu erstellen. Der vom Innenminister Josef Lasser Freiherr von Zollheim (1815-1879) vorgelegte Entwurf vom 10. November 1863 sah im wesentlichen eine Rückkehr zu den Einrichtungen des Jahres 1849 vor.⁴⁷ Es dauerte aber noch 5 Jahre bis es als Ergebnis der Staatsgrundgesetze von 1867⁴⁸ insbesondere durch jenes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zum Ausbau eines »Modernen Rechtsstaates« und zur Abkehr von der »Polizeistaatlichen Verwaltung« kam. Das Gesetz vom 19. Mai 1868 über die »Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns«⁴⁹ bildete die Grundlage für die Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaften nach dem Grundsatz, dass die politische Verwaltung in allen Instanzen von der Rechtspflege getrennt zu führen ist. Es entstanden als unterste Verwaltungsorganisation 12 Bezirkshauptmannschaften in Linz, Freistadt, Perg, Rohrbach, Vöcklabruck, Wels, Steyr, Kirchdorf, Gmunden, Braunau, Ried und Schärding.⁵⁰

Als Mittelbehörde fungierte die Statthalterei, die dem Innenministerium als Oberbehörde unterstand.

Mit Verordnung der Minister des Inneren und der Justiz vom 6. August 1868 wurde verfügt, dass die »Gemischten Bezirksämter« ihre Funktion mit 30. August 1868 einzustellen haben und mit folgendem Tag die neu errichteten Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte im Sinne eines nahtlosen Übergangs der Amtsgeschäfte ihre Tätigkeit aufnehmen.⁵¹ Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt normierte erstmals die Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter sowie die öffentliche Durchführung der Verfahren. Im Strafprozess galt das Anklageprinzip, bei schweren Verbrechen, politischen Verbrechen und »Preßdelikten« sollten Geschworene über die Schuld entscheiden. Der Stufenbau der ordentlichen Gerichte ging von den Bezirksgerichten, über die Kreisgerichte⁵² und Oberlandesgerichte zum Obersten Gerichtshof.

Vöcklabruck wurde wieder Sitz eines Bezirksgerichts. Daneben gab es im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck noch die Bezirksgerichtssprengel Mondsee, Frankenmarkt und Schwanenstadt.



Bundesland Oberösterreich.
Gegenwärtig ist das Bundesland Oberösterreich in 15 Bezirke unterteilt, wozu noch die drei Statusstädte Linz, Wels und Steyr kommen, in denen Gemeinde- und Bezirksverwaltung gemeinsam ausgeübt werden.

Die erstmalige Erlassung einer Landesverfassung und die Wahl eines Landtags im Erzherzogtum Österreich ob der Enns

Wenngleich mit dem »Silvesterpatent« vom 31. Dezember 1851 durch die Einführung des Systems des Neoliberalismus mit Ausnahme der Bauernbefreiung alle Errungenschaften der Revolution von 1848 wieder abgeschafft worden waren, konnten die ihr zugrunde gelegenen Ideale und Bestrebungen auf Dauer nicht unterdrückt werden. Als die militärischen Niederlagen Österreichs 1859 in Italien⁵³ zum Verlust der Lombardei führten, kam das absolutistische System unter wachsenden Druck, dem Kaiser Franz Joseph zunächst mit dem »Oktoberdiplom«⁵⁴, der am 20. Oktober 1860 erlassenen Verfassungsreform zu begegnen versuchte. Es sah einen Reichsrat, der auch die Länder der Stephanskronen einschließen sollte, aber auch Landtage mit verhältnismäßig weitgehenden Befugnissen vor und versuchte einen Kompromiss zwischen den bisherigen autoritären und neuen liberaldemokratischen Tendenzen, der jedoch am Widerstand der Ungarn und der deutschen Liberalen scheiterte.

Doch folgte bereits mit dem am 26. Februar 1861⁵⁵ erlassenen und »Februarpatent« genannten Gesetzeswerk die nächste vom neuen liberalen Staatsminister Anton Ritter von Schmerling (1805-1893) ausgearbeitete Verfassungsreform. Da das Oktoberdiplom als »unwiderrufliches Verfassungsgesetz« eingeführt worden war, wurde das Februarpatent als endgültige Fassung des Oktoberdiploms bezeichnet.

Es wurde ein Zweikammersystem mit einem Herrenhaus aus vom Kaiser ernannten oder erblichen Mitgliedern und einem Abgeordnetenhaus geschaffen, das aus 343 Abgeordneten (davon 120 aus der ungarischen Reichshälfte) bestand, die in direkter Wahl von den Landtagen berufen wurden. Beide Kammern bildeten den Reichsrat, wobei ein »engerer Reichsrat« von 223 Abgeordneten für die österreichische Reichshälfte bestand.

Obzwar sie nicht als solche bezeichnet wurden, stellten die dem Februarpatent beigegebenen Ordnungen für das »Erzherzogtum Österreich ob der Enns«, die weitgehend mit der aufgrund der oktroyierten Märzverfassung erlassenen Landesordnung⁵⁶ übereinstimmten, die erste schriftliche Landesverfassung dar, die rechtswirksam wurde. Zugleich bedeutete das Februarpatent auch eine wichtige Zäsur für die politische Entwicklung Oberösterreichs. Denn alle seit 1848 in Kraft getretenen Verfassungstexte hatten noch von einem einzigen »Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns« gesprochen, während Oberösterreich nunmehr als eigenständiges von Niederösterreich getrenntes Erzherzogtum anerkannt wurde, womit auch der seit dem 16. Jahrhundert andauernde Rangstreit⁵⁷ unter den Erbländern endgültig ein für Oberösterreich positives Ende gefunden hatte.⁵⁸ Bei einer Fläche von 208,47 Quadratmeilen⁵⁹, die 1,85 % der Gesamtfläche entsprach, zählte Oberösterreich zu den kleineren Ländern der Monarchie. Auch die Bevölkerung machte mit 698.294 Bewohnern (Stichjahr 1861) bei einer Gesamtzahl von 34,7 Mill. Lediglich 1,98 % aus, wobei die Zahl der nicht deutschsprachigen Bewohner des Landes nur 0,3 % betrug.

Die Landesordnung von 1861 setzte der Tätigkeit des »Vereinigten Landes-Kollegiums«, dem letzten Rest der alten Ständevertretung, ein Ende. An seine Stelle trat der neue Landtag aus 50 Mitgliedern als durch Wahlen gebildete Volksvertretung des Landes, wobei jedoch der Begriff »Volksvertretung« nur in einem sehr eingeschränkten Sinn verwendet werden kann. Denn das Wahlrecht war an einen Zensus, eine bestimmte jährliche Leistung von direkten Steuern und an die Zugehörigkeit zur Intelligenzschicht gebunden. Frauen waren nicht wahlberechtigt, stand ihnen aufgrund ihrer Steuerleistung das Wahlrecht zu, konnte es nur durch einen bevollmächtigten Mann ausgeübt werden. Wie alle Landtage war auch der oberösterreichische in Kurien gegliedert, deren Abgeordnete nach unterschiedlichen Kriterien gewählt wurden. Die Kurie des landtäflichen Grundbesitzes umfasste 10 Abgeordnete, die der Städte und Industrieorte 17, die der Landgemeinden 19, 3 Abgeordnete entsandte die Handels- und Gewerbekammer. Der Bischof von Linz gehörte dem Landtag kraft seines Amtes als Virilist an. Im Jahr 1867 betrug die Zahl der Wahlberechtigten in Oberösterreich 38.974, was 5,6 % der Gesamtbevölkerung des Landes entsprach.

Die Hauptschwäche des Landtages, der bis heute für eine sechsjährige Funktionsperiode gewählt wird, bestand darin, dass er vom Kaiser einberufen und auch geschlossen wurde. Die Einberufung erfolgte meist für drei Wochen im April, in den Jahren 1862 und 1863

Ankunft der Linzer Delegation in Nußdorf bei Wien am 22. März 1948.

Als Dank für die Aufhebung der Zensur und das Versprechen Kaiser Ferdinands auf Erlassung einer Konstitution entsandte der oberösterreichische Landtag eine Delegation nach Wien, der auch der Vöcklabrucker Syndikus Franz Forster angehörte. Unbekannter Künstler, Bleistift auf Papier. Archiv der Stadt Linz.



Dominik Lebschy (1799-1884).

Abt von Schlägl, erster Landeshauptmann Oberösterreichs in den Jahren 1861-1868. Nach einem Stich von Dauthage, 1861. ÖÖ. Landesmuseum.

wurde er jedoch überhaupt nicht einberufen. An der Spitze stand ein vom Kaiser auf Vorschlag des Statthalters ernannter Abgeordneter, der den Titel »Landeshauptmann« führte. Zum ersten Landeshauptmann wurde der Abt von Schlägl, Dominik Lebschy, gewählt, der am 6. April 1861 die erste Sitzung des Landtages im Linzer Redoutensaal eröffnete und diese Funktion bis 1868 ausübte. Seine Aufgabe war nicht leicht, da ihm als konservativ Gesinnten, stets eine liberale Mehrheit gegenüber stand. Zu den Kompetenzen des Landtages zählte eine beschränkte Gesetzgebung und die autonome Verwaltung vor allem in den Bereichen des Landeshaushalts, der aus Landesmitteln dotierten Einrichtungen, der öffentlichen Bauten und der Landwirtschaft sowie in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die vom Landtag beschlossenen Gesetze mussten vom Ministerpräsidenten und vom Kaiser unterschrieben werden, um Rechtskraft zu erlangen. Bis 1873 wählten die Mitglieder des Landtages auch die oberösterreichischen Vertreter im Abgeordnetenhaus des Reichsrats.

Bei den ersten beiden Landtagswahlen von 1861 und 1867 existierten noch keine politischen Parteien, die sich erst nach Erlassung des Vereingesezes 1867 in Gestalt von politischen Vereinen organisierten, die praktisch in die Funktion der politischen Parteien hineinwuchsen. Die Auswahl der Kandidaten war daher in der Regel das Ergebnis von Stammtischrunden. Die ersten beiden Landtage von 1861 und 1867 waren mit 42 bzw. 43 Abgeordneten von den Liberalen beherrscht, die sich 1869 im Liberal-politischen Verein für Oberösterreich zusammenschlossen.

Die Zahl der Mitglieder, die sich im hohen Maß aus der Intelligenz zusammensetzten, überschritt in Oberösterreich nie 5.000.

Zum politischen Hauptkonkurrenten entwickelte sich der etwa zur gleichen Zeit entstandene katholische Volksverein, der sich rasch zu einer politischen Massenorganisation entwickelte.⁶⁰



Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz (1853), gehörte dem Landtag Kraft einer Virilstimme an.

Lithographie von 1855.

Die Bauernbefreiung als bleibender Erfolg der Revolution von 1848

Bäuerliche Grunduntertänigkeit, Abgaben und Steuerlasten

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Kaisertum Österreich noch ein reiner Agrarstaat. Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung lebten auf dem Lande, viele davon in feudaler Abhängigkeit vom Grundherrn. Da Kaiser Joseph II. mit seinen Untertanenpatenten in allen Ländern der Monarchie die letzten Reste der Leibeigenschaft aufgehoben und in eine gemäßigte Untertänigkeit umgewandelt hatte, waren die Bauern persönlich frei, konnten jederzeit ihre Scholle verlassen und einen anderen Beruf ergreifen. Besitz und Vererbung ihrer Höfe war zwar gesetzlich gesichert, doch waren sie keine Eigentümer, sodass sie über ihren Grund und Boden nicht frei verfügen konnten. Zudem

Im Raum Vöcklabruck wurden die Vermessungsarbeiten für den Franziszeischen Kataster in den Jahren 1831 und 1832 durchgeführt. Mit Circularen des Kreisamtes Wels vom 20. Juni und 13. Dezember 1831 wurden alle Steuer-Bezirks-Obrigkeiten angewiesen, den Schätzungskommissionen unter der Leitung eines Inspektors, dreier ökonomischer Kommissäre und eines Waldschätzungskommissärs alle für ihre Arbeit notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen. Ebenso hatten an bestimmten Tagen die Ortsrichter mit den Gemeindeausschüssen und den zur Leitung der Vorarbeiten bestimmten Beamten pünktlich zu erscheinen. Auf besonderes Verlangen waren auch mit den Preisverhältnissen der betreffenden Gemeinde besonders vertraute Gewerbsleute beizustellen. Für die erforderlichen Handlanger, Tagelöhner, Wegweiser und Pferdeknechte wurde vom Kreisamt ein Tagsatz von 20 kr CM als Vergütung festgesetzt.⁶⁴

Dass die Bauern diesen Vermessungsarbeiten teilweise noch immer mit Misstrauen begegneten, beweist eine Anzeige der Steuerobrigkeit Wartenburg an das Distriktskommissariat Vöcklabruck. Ihr ist zu entnehmen, dass die Schätzungskommission bei Vermessungsarbeiten in Oberregau am 20. August 1831 von mehreren Bauern mit den Hinweis, »sie hätten diese Leute nicht gerufen und würden ihre Gründe selbst parifizieren und classifizieren«, von ihren Grundstücken verwiesen wurden. Als die Kommissionsmitglieder die Arbeiten fortsetzen wollten, wurden sie auf das gröbste beschimpft und mit Schlägen bedroht, sodass sie ihre Arbeit abbrechen mussten. Das Distriktskommissariat Vöcklabruck verhängte darauf über vier Bauern in Oberregau eine Geldstrafe von je 2 fl.⁶⁵

Franziszeische Landesaufnahme, Oberösterreich 1809-1819).

| Teilansicht mit Lambach.



Die Beschlussfassung über die Grundentlastung und ihre Durchführung

Im Laufe des Vormärz äußerten die Bauern immer häufiger ihren Unmut gegen das Feudalsystem. 1821 brach in Mähren sogar ein Aufstand gegen die Robotdienste aus, während im Waldviertel 1834 die Bauern die herrschaftlichen Schafherden von den Gemeindeweiden vertrieben. In den Vierziger Jahren häuften sich auch beim Distriktskommissariat Vöcklabruck Anzeigen gegen Bauern, die den Grundherrschaften Zahlungen und Robotdienste verweigerten. Offenkundig mangelte es den Grundherrschaften bereits an der entsprechenden Autorität und ausreichenden Durchsetzungsmöglichkeiten gegen widerspenstige Bauern innerhalb ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit.

Der Distriktskommissär beschränkte sich jedoch darauf, die Grundherrschaften vorzuladen und zum obrigkeitlichen Gehorsam zu ermahnen.⁶⁶

Als die Nachricht von den revolutionären Ereignissen des 13. März 1848 in Wien das flache Land erreichten, reagierten zwar zahlreiche Bauern mit Abgaben- und Robotverweigerungen, doch war die Landbevölkerung trotz einzelner Zeichen des Aufbegehrens an

den Unruhen des Jahres 1848 nicht beteiligt. Die Hoffnungen der Bauern konzentrierte sich vor allem auf die Wahlen im Mai und Juni 1848 zu dem aus 383 Abgeordneten bestehenden konstituierenden Reichstag, in den sie 92 Vertreter entsenden konnten. Schon in der dritten Sitzung am 26. Juli 1848 stellte der jüngste Abgeordnete, der aus Schlesien stammende Jus-Student Hans Kudlich (1823-1917) den Antrag »betreffs Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses samt allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei.« Nach zähen Verhandlungen beschloss der Reichstag schon am 31. August 1848 das Gesetz über die Grundentlastung, das am 7. September durch ein kaiserliches Manifest sanktioniert wurde. Mit der Befreiung von den Feudallasten, schieden die Bauern als potentielle Teilnehmer der Revolution aus und verweigerten den Wienern auch in den letzten Oktobertagen des Jahres 1848 die erhoffte Organisation eines Landsturmes »Zur Rettung Wiens.«

Das Durchführungspatent zur Grundentlastung für den Reichstagsbeschluss vom 31. August 1848⁶⁷ wurde aus wohlwogenen politischen Gründen am 4. März 1849 gleichzeitig mit der oktroyierten Verfassung verkündet. Die Feststellung und Durchführung der Entschädigungsansprüche ergab sich in einem komplizierten Verfahren und zwar musste:

1. der Grundherr auf jene Leistungen der Bauern, die ihm aus dem persönlichen Untertanenverhältnis zustanden, ohne Entschädigung verzichten,
2. gebührte dem Grundherrn für den Urbarialbesitz, den der Bauer bewirtschaftete, dessen Obereigentum aber beim Grundherrn lag, eine »billige Entschädigung«, wobei der Kapitalwert nach den Preisen des »Stabilen Katasters« berechnet wurde. Dafür galt eine Drittelteilung. Der Grundherr musste auf ein Drittel verzichten, für die verbleibenden zwei Drittel hatte binnen 40 Jahren das jeweilige Kronland bzw. innerhalb von 20 Jahren der verpflichtete Bauer aufzukommen,
3. für Dominikalgrundstücke, also Nutzflächen, die der Bauer vom Grundherrn gepachtet oder geliehen hatte, schuldete er die volle Ablöse, die nach gängigen Marktpreisen bestimmt wurde.

Zur Durchführung der komplizierten Werterhebung und Entschädigungsberechnung wurden in allen Kronländern ministerielle Kommissionen eingerichtet, die ihre Tätigkeit in Oberösterreich bis zum Jahre 1854 zum Abschluss brachten. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wurde in jedem Kronland ein Grundentlastungsfonds eingerichtet, aus dem die Berechtigten die ihnen zustehenden Entschädigungssummen in auf der Börse handelbaren und zu 5 % verzinslichen Grundentlastungsobligationen erhielten. Ob sich die Grundentlastung mehr zugunsten der Bauern auswirkte oder im Gegenteil zu einer Sanierung des unproduktiv gewordenen verschuldeten adeligen Besitzes führte, ist in der Forschung noch immer umstritten. Als Tatsache kann aber gelten, dass die Durchführung der bäuerlichen Grundentlastung und die Entschädigung ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des sozialen und politischen Friedens war.⁶⁸



Beispiel einer Grundentlastungs-Schuldverschreibung vom 1. November 1851.

Die Auswirkungen der Grundentlastung auf die Stadt Vöcklabruck

Mit Verordnung vom 14. September 1848 teilte das Kreisamt Wels dem Distriktskommissariat Vöcklabruck mit, dass vom Kaiser dem Gesetz über die Aufhebung des Untertanenverbandes und die Entlastung des bäuerlichen Besitzes die Sanktion erteilt wurde. Bereits mit Verordnung vom 3. November 1848 wurde das Distriktskommissariat Vöcklabruck vom Kreisamt darauf aufmerksam gemacht, dass in verschiedenen Gebieten des Landes zwecks Verunsicherung der Bevölkerung Gerüchte in Umlauf gebracht werden, wonach beabsichtigt sei, Zehent und Robot wieder einzuführen. Die Behörden werden aufgefordert, gegen Personen, welche solche Nachrichten verbreiten, unnachsichtlich vorzugehen.

Einer weiteren Verordnung vom 27. Februar 1849 ist zu entnehmen, dass sich Beschwerden mehrten, weil verschiedene Gutsbesitzer ihren ehemaligen Untertanen den Genuss der bisher noch durch kein Gesetz aufgehobenen Servituten verweigern oder nur gegen Entgelt zugestehen wollen. »Da durch solche Vorgänge Anlass zur Störung der öffentlichen Ruhe gegeben wird, haben die Kommunalvorstände den Gutsbesitzern ihres Bereiches mit Nachdruck einzuschärfen, dass sie die bisher zugunsten der ehemaligen Untertanen eingeräumten Servitute im bisherigen Umfang bis zur Erlassung einer dieser Rechtsverhältnisse endgültigen Regelung ohne jede Störung zu gewähren haben.«

Erst mit Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 4. Oktober 1849 wurde für das Kronland Österreich ob der Enns die in der Durchführungsverordnung vom 4. März 1849 vorgesehene Grundentlastungs-Landeskommission eingerichtet. Zu ihrem Präsidenten wurde der Regierungsrat und Kreishauptmann Franz Sales Kreil ernannt. Zu seinem Stellvertreter und zugleich politischem Mitglied wurde der Vorstand des Traunkreisamtes Anton Ferdinand Ritter von Schwabenau bestellt. Georg Petz gehörte ihr als Mitglied der Kammerprokurator an, während der Regierungsrat und Vorsteher des Rechnungsdepartements für die direkten Steuern, Regierungsrat Franz Weiß als Katastralbeamter berufen wurde. Zum Vertreter des Aerars wurde der Kameralrat und Vorsteher der Kameralbezirksverwaltung in Linz, Ferdinand Schosulan bestimmt. Die vier Beisitzer aus dem Stand der Berechtigten waren: Dominik Lebschy, Abt des Stiftes Schlägl und zugleich Präsident des Landes-Verordneten-Kollegiums, der Herrschaftsbesitzer und zugleich Mitglied des Landes-Verordneten-Kollegiums Adolf Graf von Barth-Barthenheim, der Herrschaftsbesitzer und zugleich Mitglied des Landes-Verordneten-Kollegiums Franz Seyrl und der Herrschaftsbesitzer Josef Ritter von Schmelzing. Aus dem Stande der Verpflichteten wurden berufen: Franz Freudenthaler, Realitätenbesitzer zu St. Peter bei Freistadt, Georg Huber am Brandstätter- und Zehenthofergut zu Gergelberg, Pfarre Neuhofen im Traunkreis, Johann Huebmer am Simbäckerngut zu Simbach, Pfarre Eferding im Hausruckkreis und Franz Schnellberger am Lengauergut zu Schalchen, Pfarre Mattighofen. Alle unterstehenden Behörden wurden aufgerufen diese Landeskommission in ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Tätigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Die Landeskommission hatte das Land in Bezirke einzuteilen und für jeden Bezirk eine Grundentlastungs-Bezirkskommission zu bestellen, welche die Entschädigung und Ablösung der in ihrem Bezirk Berechtigten (Grundobrigkeiten und Zehentherrn) zu ermitteln hatte. Sie hatte mindestens aus einem politischen Beamten als Leiter, einem Rechtskundigen und einem im Katastralfache geübten Rechnungsbeamten zu bestehen. Für den Hausruckkreis wurden vier Bezirkskommissionen und zwar in Wels, Eferding, Haag und Vöcklabruck gebildet. Der Bezirkskommission Vöcklabruck wurde vom Gastwirt Franz Forstinger in seinem Hause Nr. 116 eine Vierzimmerwohnung als Amtszimmer unentgeltlich überlassen, wofür ihm von der Landeskommission »die verdienste Anerkennung zum Ausdruck gebracht wurde.« Die erforderliche Einrichtung für das Amtszimmer wurde von der Pfarre Vöcklabruck aus dem aufgehobenen Pfarrhofdominium bereitgestellt.

Die Grundentlastungs-Bezirkskommission hatte zunächst nach dem Gesetz vom 7. September 1848, den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen und den von der Landeskommission vorgegebenen Richtlinien für die einzelnen Grundherrschaften zu ermitteln, welche Leistungen als ohne Entgelt aufgehoben anzusehen sind, welche gegen eine billige Entschädigung aufzuheben sind und welche erst im Wege der Ablösung aufzuheben sind.

Als allgemein aufgehoben galten alle Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Untertansverhältnis aus dem Schutzverhältnis oder dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrecht entsprangen. Dafür entfielen auch ohne Entschädigung alle Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vorherigen Untertanen. Als bereits durch Gesetz unentgeltlich aufgehoben waren auch der Bier- und Branntweinzwang, also die Verpflichtung diese Getränke von den Inhabern der Brauerei- oder Brennereigerechtigkeit oder Schankgerechtigkeit abzunehmen, einschließlich der aus dem Bierzwang fließenden Geldleistungen, sofern solche Rechte nicht durch privatrechtliche Verträge begründet worden waren. Entschädigungslos aufgehoben waren ferner alle Jagdrechte auf fremdem Grund sowie Jagdfroendienste und sonstige Leistungen für Jagd Zwecke.

Besondere Erleichterungen galten für Inleute und auf untertänigen Gründen gestiftete Häusler, da für sie nicht nur die Robot und die Robotgelder entschädigungslos aufgehoben wurden, sondern auch die Inleut- oder Schutzsteuer und das Freigeld von ihrem beweglichen Vermögen. Für aufgehoben erklärt waren auch Standgelder, sofern sie für die auf Jahr- und Wochenmärkten oder Kirchtagen für die polizeiliche Aufsicht erhoben wurden. Dagegen bildeten Standgelder, die für die Benützung des Platzes erhoben wurden, auf denen die Stände errichtet waren, entweder kommunale Bezüge oder beruhten auf Privatrechtsverhältnissen und waren daher von der Aufhebung nicht berührt.

Für alle sonstigen Leistungen, die durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben wurden, musste eine billige Entschädigung durch die Bezirkskommission ermittelt werden. Dazu zählten vor allem:

1. Zehente, also Naturalleistungen, die eine bleibende auf Grund und Boden haftende Abgabe eines aliquoten Teiles der Grunderträge an Früchten bildeten. Sie wurden grundsätzlich nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen in Geld berechnet. Maßgeblich waren dabei die Preise, die für die Steuergemeinde galten, in welcher der belastete Besitz lag.

Um jeden zu Naturalabgaben Verpflichteten in die Lage zu versetzen, den Geldbetrag oder ihn treffenden Entschädigung selbst berechnen zu können, wurde von der Landeskommision für das Kronland Österreich ob der Enns mit Verordnung vom 7. Dezember 1849 ein Ausweis der in jeder Steuergemeinde erzeugten Hauptprodukte erstellt.

Für den Steuerbezirk Alt-Wartenburg bestehend aus den Steuergemeinden Pichlwang, Timelkam, Trattberg, Ungenach, Wagrain, Wartenburg und Vöcklabruck sowie den Steuerbezirk Puchheim bestehend aus den Steuergemeinden Neudorf, Oberkriech, Puchheim, Redlham, Unterregau, Rutzenmoos und Schwanenstadt ergab sich dabei pro Metzen ein Katastralpreis in Conventions Münze für:

Winterweizen	zwischen	2 fl und 2 fl 20 kr
Winterkorn	zwischen	1 fl 22 kr und 1 fl 34 kr
Hafer	zwischen	41 kr und 45 kr,

Gerste wurde nur in Vöcklabruck zu einem Katastralpreis von 55 kr angebaut.

Als besonders auffallend wurde vermerkt, dass in Vöcklabruck kein Winterweizen produziert wurde, während der Preis für Winterkorn mit 1 fl 34 kr der höchste im ganzen Land war.

2. Arbeitsleistungen (Robot) waren mit einem Drittel des im Katasterschätzungsausfalls der Gemeinde, in der die Realität lag, ermittelten Preises für den gemeinen Zug- oder Handarbeitstag zu berechnen. Vom Werte der vom Verpflichteten zu leistenden Robot-Entschädigung waren jedoch die so genannten »Ergötzlichkeiten« in Abzug zu bringen. Darunter verstand man Gegenleistungen, die der Berechtigte zu erbringen hatte. Dieser Abschlag durfte aber nicht höher als mit der Hälfte des für die Robotdienste ermittelten Entschädigungsbetrages veranschlagt werden.
3. Geldabgaben waren nach dem bestehenden Ausmaß zu veranschlagen, wobei bisher in Wiener-Währungs-Einlösungsscheinen geleistete Geldzinsen im Verhältnis von 250 zu 100, in Reichswährung entrichtete Beträge im Verhältnis von 120 zu 100 auf Metallmünze umzurechnen waren.

Da das Gesetz vom 7. September 1848 den Berechtigten keine vollständige, sondern nur eine billige Entschädigung zusprach, wurde im Patent vom 4. März 1849 festgehalten, dass von der schließlich errechneten Entschädigung der Verpflichtete nur ein Drittel zu zahlen hat, da ein Drittel vom Land getragen werde und ein weiteres Drittel für die Steuern, die der Berechtigte von der Entschädigung zu leisten hatte sowie für

die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als Pauschalbetrag in Abzug gebracht wurde.

4. Veränderungsgebühren wie Freigeld, Laudemium oder Mortuar, die von den Untertanen als besonders drückend empfunden wurden, erfuhren eine gesonderte Regelung. Der Berechtigte hatte alle im Zeitraum vom 7. September 1818 bis 6. September 1848 rechtmäßig bezogenen Veränderungsgebühren nachzuweisen. Ausgenommen waren nur Veränderungsgebühren vom beweglichen Vermögen der Inwohner und Auszügler sowie von persönlichen verkäuflichen Gewerben, da diese ohne Entschädigung aufgehoben worden waren. Die Entschädigung für die für den 30-jährigen Durchschnitt anerkannten Veränderungsgebühren wurde zur Gänze vom Staat übernommen.

Da im § 30 der Verordnung des Ministeriums des Inneren ausdrücklich festgelegt war, dass die Veränderungsgebühren, die in nicht untertänigen Städten und Märkten von bürgerlichen Häusern, Gründen und Gewerben eingehoben werden und zum Vorteil der Kommunen und für kommunale Zwecke dienen, von den Bestimmungen der Grundentlastung nicht betroffen sind, konnte die Stadt Vöcklabruck für diese Veränderungsgebühren keine Entschädigung beantragen. Lediglich die 11 untertänigen Güter des Bruderhauses und der Stadtpfarrkirche St. Ulrich fielen unter die Bestimmungen der Grundentlastung.

Am 20. Dezember 1852 fasste jedoch der Gemeindevorstand bestehend aus Bürgermeister Anton Hesch und den Vorständen Michael Kuttner, Johann Nepomuk Staniek, Heinrich Hauner und Kajetan Kirner den einstimmigen Beschluss, auf die der Stadt gebührende Entschädigung für die in der 30-jährigen Periode vom 7. September 1818 bis 6. September 1848 bezogenen Veränderungsgebühren für die 11 untertänigen Realitäten zur Gänze zu verzichten. Die Landeskommission übermittelte darauf der Kommunal-Vorstellung die besondere Anerkennung für diesen im patriotischen Sinne gefassten Beschluss.

Neben ohne Entschädigung aufgehobenen und den gegen eine »billige Entschädigung« aufgehobenen Untertanenleistungen sah das Grundentlastungspatent noch eine dritte Kategorie vor. Dabei handelte es sich um Leistungen, die nur durch eine Ablöse aufgehoben werden konnte, deren Höhe nach den »gemeinen Preisen des Ortes oder Bezirkes, wo dieselben zu erfüllen sind«, die nicht in Folge eines Zehentrechts von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Abgaben an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden sowie Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums. Unter emphyteutischen Verträgen verstand man solche, bei denen das nutzbare Eigentum ohne Begründung eines Untertanenverhältnisses überlassen wurde. Im Zweifelsfall wurde ein untertäniges Verhältnis dann angenommen, wenn die in das nutzbare Eigentum für immer überlassenen Gründe vom Gutskomplex des obrigkeitlichen Gutes abgeschrieben oder in das obrigkeitliche Grundbuch eingetragen worden waren oder überhaupt eine Rustikalisierung oder eine Behandlung des Verpflichteten als Untertan eingetragen war.⁶⁹

Das Revolutionsjahr 1848 aus der Sicht der Stadt Vöcklabruck

Obzwar die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 in Vöcklabruck zu keinen spektakulären Begebenheiten geführt haben, spiegelt sich vor allem in den über das Kreisamt an das Distriktskommissariat und den Stadtmagistrat herabgelangten oberbehördlichen Erlässen die jeweilige Dramatik des Revolutionsgeschehens in der Reichshauptstadt Wien wieder.

Die Nachricht von dem aufgrund der Massendemonstrationen in Wien erfolgten Einschreiten des Militärs, das zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hatte, sowie von der kaiserlichen Proklamation des nächsten Tages über die Aufhebung der Zensur, die Gewährleistung der Pressefreiheit und der Zusage einer Konstitution, aber auch von der Abdankung und Flucht Metternichs erreichte Vöcklabruck erst am Abend des 15. März. An diesem Tage machte gerade ein ungarisches Regiment auf seinem Marsch zum italienischen Kriegsschauplatz eine zweitägige Rast in Vöcklabruck. Als am Abend die Regimentsmusik im Gasthaus des Karl Bartsch für die Bevölkerung aufspielte, traf um 21 Uhr der Postwagen in der Stadt ein, der eine weiße Fahne aufgepflanzt hatte. Der Postillon

und die Insassen des Postwagens berichteten von den Ereignissen in Wien und übergaben dem Postmeister auch Exemplare von in der Hauptstadt affichierten Plakaten, die alle unter der Devise »Freiheit und Gleichheit« standen. An das ungarische Regiment erging der Befehl zum unverzüglichen Rückmarsch in Richtung Wien.

Noch am selben Abend traten im Rathaus der Stadtmagistrat mit Bürgermeister Anton Hesch, den Magistratsräten Franz Gunst, Kajetan Kirner, Karl Rochart, Karl Bartsch und dem Syndikus Franz Forster, die Mitgliedern des Bürgerausschusses sowie Stadtpfarrer Josef Peyrschmidt und der Papierfabrikanten Johann Koch als Hauptmann der Bürgergarde zusammen. Dabei wurde einhellig festgelegt:

1. das kaiserliche Manifest vom 14. März als »heilbringendes Ereigniß« anzusehen und daher auch kirchlich zu feiern. Daher wurde für den 18. März 10 Uhr Vormittag die Abhaltung eines feierlichen Hochamtes mit Te Deum anberaumt, zu dem auch die Bürgergarde möglichst vollzählig aufmarschieren sollte;
2. die Proklamation des Kaisers solle von allen Anwesenden auch im privaten Kreise als heilbringendes Ereignis möglichst verbreitet und in seiner Bedeutung erläutert werden, damit die Nachrichten aus Wien nicht missverstanden werden und womöglich gar zu einer Unordnung führen;
3. um auch für die Zukunft jeder Unordnung vorzubeugen, wurden alle Bürger der Stadt »mit den Motiven des Patriotismus« aufgefordert, sich persönlich der Nationalgarde der Stadt anzuschließen und bei einem Aufruf jederzeit präsent zu sein.⁷⁰

Wenngleich sich auch die Bewohner von Vöcklabruck zunächst sicherlich nicht der Sprengkraft der Ereignisse bewusst waren und sich in der Stadt kein sozialer oder gesellschaftlicher Sprengstoff angesammelt hatte, zeugen die Beschlüsse des Stadtmagistrats vom Abend des 15. März doch davon, dass der Ausbruch von Unruhen in der Stadt nicht gänzlich ausgeschlossen wurde. Am 20. März traf beim Distriktskommissariat Vöcklabruck über das Kreisamt Wels ein Aufruf Kaiser Ferdinands I. vom 19. März 1848 mit dem Auftrag ein, ihn auf geeignete Weise unverzüglich für die Bevölkerung kundzumachen. Darin wurde ausgeführt, dass »im Hinblick auf die Notwendigkeit, die öffentlichen Geschäfte in einen geregelten Gang zurückzuführen und die Staatsverwaltung in die Lage zu versetzen, den Anforderungen des Augenblicks und der Zukunft zu genügen«, der Befehl ergeht, dass alle Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen aufrecht erhalten und jeder in seinem Wirkungskreis die öffentlichen Organe in ihrer Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen hat.

Wie in nahezu allen größeren Orten bildete sich auch in Vöcklabruck ein Komitee zur Organisation einer Nationalgarde, das an die Bürgergarde mit der Aufforderung herantrat, sich mit ihnen zu einem Körper als Nationalgarde zu vereinigen. Die Bürger wiesen dieses Ansinnen jedoch mit dem Hinweis auf ihre Jahrhunderte alte Tradition als Bürgercorps zurück. »Zudem herrschten in der Nationalgarde verschiedene revolutionäre Tendenzen vor, mit denen sich die Bürger der Stadt nicht identifizieren könnten.« Das Komitee stellte daraufhin einen Werbetisch am Stadtplatz auf und rief jeden Bürger, Beamten und Arbeiter einzeln auf, um sie zum Beitritt zur Nationalgarde zu bewegen. Es fanden sich aber nur 5 Gardisten, die bereit waren, zur Nationalgarde überzutreten. Dafür konnten 13 Arbeiter der Kattunfabrik zum Beitritt bewogen werden, sodass die Nationalgarde schließlich einen Gesamtstand von 34 Mann erreichte. An der Spitze stand als Leutnant der Fabriksbesitzer Johann Nepomuk Staniek, als Chargen gab es noch einen Feldwebel und 4 Korporale. Schwierigkeiten gab es zunächst beim gemeinsamen Ausrücken von Nationalgarde und Bürgerkorps, da die Nationalgarde als einziges autorisiertes Korps den rechten Flügel beanspruchte, den jedoch die Bürgergarde mit dem Hinweis auf ihre doppelte Stärke samt 2 Offizieren, dem Bestand einer Musikkapelle und dem Besitz einer Fahne nicht preisgab. Schließlich begnügte sich die Nationalgarde für die drei Jahre ihres Bestehens mit dem linken Flügel.⁷¹

Bereits mit kaiserlichem Reskript vom 18. März 1848 war an die obererennsischen Stände die Aufforderung ergangen, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes Beratungen zu pflegen und Vorschläge zu erstatten. Zu diesem Zweck wurde ein aus 30 Mitgliedern der Stände und der Bürgerschaft bestehender Ausschuss gebildet. Bereits in seiner Sitzung vom 23. März hatte der Landtag den Wunsch geäußert, dass auch der Bauernstand künftig in den ständischen Versammlungen durch selbst gewählte Abgeordnete vertreten sein solle.⁷² Der ständische Ausschuss griff diesen Wunsch auf und erließ am 4. April

1848 eine von Philipp Freiherr von Skrbensky als ständischen Präsidenten unterzeichnete Kundmachung an die Distriktskommissariate mit dem Auftrag, in jedem Pfarrbezirk von sämtlichen Besitzern selbstständiger Bauernwirtschaften einen Mann aus ihrer Mitte wählen zu lassen, der das Vertrauen seines Pfarrbezirkes besitzt. Diese Gewählten hatten beim Distriktskommissariat wieder einen Mann ihres Vertrauens zum Kreisamt zu entsenden. Dort waren abermals aus der Mitte dieser Delegierten zwei Abgeordnete zu wählen.

»Die Gesamtzahl dieser in der dritten Wahl ernannten Vertreter des Bauernstandes der vier Kreise der Provinz wird demnach aus acht Männern bestehen, welche der ständische Ausschuss einladen wird, an seinen Beratungen Theil zu nehmen.«⁷³

Vom Distriktskommissariat Vöcklabruck wurden daher für den 18. April die Besitzer selbstständiger Bauerngüter in der Pfarre Vöcklabruck zusammengerufen, die einstimmig Franz Weidinger, Holzinger in der Edt, zu ihrem Vertreter wählten. Ebenso einstimmig bestimmten am darauf folgenden Tag die Besitzer selbstständiger Bauerngüter in der Pfarre Regau ihren Vertreter in der Person des Kaspar Obermayr, Bauer zu Rutzenmoos Nr. 1. Am 20. April kamen diese beiden gewählten Bauernvertreter im Distriktskommissariat Vöcklabruck überein, dass Kaspar Obermayr aus der Pfarre Regau die Bauern des Distrikts Vöcklabruck beim Kreisamt in Wels vertreten solle, da die Zahl der Bauern der Pfarre Regau dreimal größer sei als jene von Vöcklabruck.

Bereits am 24. März 1848 begaben sich Vertreter der vier Stände als »oberösterreichische Stadt- und Landes-Deputation« per Schiff von Linz nach Wien. Der zehnköpfigen Delegation, die von Adolf Graf von Barth-Barthenheim geführt wurde, gehörten noch an: Thomas Mittendorfer, Abt von Kremsmünster, Matthias Kirchsteiger, Stadtpfarrer von Linz, Eduard Ritter von Hayden, Carl Ritter von Schmelzing, Carl von Plank, Vorsteher der Handelskammer, Josef Diezer, Fabriksinhaber, Josef Thüry, Bürgermeister von Freistadt und Franz Forster, Syndikus und Distriktskommissär von Vöcklabruck.⁷⁴ Dass auch der Vöcklabrucker Syndikus dieser hochrangigen Delegation angehörte, zeigt welches Ansehen er sich seit seinem Amtsantritt nach den tragischen Ereignissen im Jahre 1836 erworben hatte.

Zweck dieser Reise war es einerseits dem Kaiser den Dank für das Versprechen einer Konstitution auszudrücken, andererseits aber auch die vom Landtag in 14 Punkten zusammengefassten »Märzforderungen« zu übermitteln. Diese Forderungen beinhalteten unter anderem: Wahlrecht auch für Bürger- und Bauernstand, Teilnahme der Landesvertretung an der Gesetzgebung, Anschluss an die deutschen Brüder und Vertreter des deutschen Volkes durch ein deutsches Parlament, Öffentlichkeit des Gerichtswesens und Geschworenengerichte, Pressefreiheit, persönliche Freiheit und keine Verhaftung ohne Haftbefehl, Aufhebung der körperlichen Strafe, Einschränkung der polizeilichen Gewalt, freie Vereinsbildung, Gewährleistung selbstständiger Gemeindeverfassungen, Vereidigung des Militärs auf die Verfassung. Diese Forderungen zeigen wie rasch sich die führenden konservativen Landesspitzen auf den liberalen Zeitgeist eingestellt hatten. Zugleich dokumentieren diese heute selbstverständlichen Grundrechte, das Ausmaß der reformbedürftigen Zustände, die sich bis 1848 aufgestaut hatten.

Mit Kundmachung vom 17. April 1848, unterzeichnet von Philipp Freiherr von Skrbensky als Regierungs-Präsident, erging im Weg des Kreisamtes Wels an das Distriktskommissariat Vöcklabruck der Auftrag zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Volksvertreter aus Oberösterreich und Salzburg zur konstituierenden deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, die aus allen zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen zu beschicken war, sodass über 800 Deputierte aus allen Gauen Deutschlands das Parlament zu bilden hatten, von denen rund ein Viertel österreichische Deputierte waren. Dabei war für jeweils 50.000 Seelen ein Vertreter zu wählen. Bei der Wählbarkeit durfte es keine Beschränkungen durch Wahlzensus, Religionsbekenntnis oder nach bestimmten Ständen geben, da jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige als wahlberechtigt und wählbar galt. Da auf Österreich ob der Enns und Salzburg eine Seelenzahl von 879.102 entfiel, hatte das Land ob der Enns das Recht 14 Deputierte zu entsenden, während drei Vertreter Salzburg zustanden. Dem Hausruckkreis standen 3 Deputierte zu. Da jeder Kreis in so viele Sektionen zu teilen war, als Deputierte zu wählen waren, wurde der Hausruckkreis in die Sektionen Wels, Eferding und Vöcklabruck geteilt. Innerhalb der Sektionen hatte jeder Pfarrbezirk im Pfarrort für je 500 Seelen einen Wahlmann zu wählen. Die Wahlmänner mussten sich im Wahlort der Sektion versammeln und einen Deputierten

wählen. Im Distriktskommissariat Vöcklabruck waren für die Pfarre Vöcklabruck mit 2.582 Seelen und die Pfarre Regau mit 2.419 Seelen je 5 Wahlmänner zu wählen. Die Wahl selbst hatte nach der für Wahlen der Gemeinde-Vorstände üblichen Art zu geschehen, wobei die relative Stimmenmehrheit entschied.

In der Kundmachung war auch festgehalten, dass nur Männer »von entschiedener, unabhängiger Gesinnung, von hellem Geist und Charakter« gewählt werden sollen, welche »die Lage und Bedürfnisse Österreichs, wie des gesamten Deutschlands zu würdigen wissen.« Die Wahlen zur Bestimmung der Wahlmänner wurden für die Pfarre Vöcklabruck im Rathaus folgendermaßen abgewickelt: am Samstag, den 22. April um 3 Uhr Nachmittag erschienen die Wahlbürger der Häuser 1-78 (insgesamt 533 Seelen) und wählten mit Stimmenmehrheit Christian Peyr, bürgerlicher Hausbesitzer in Nr. 66; während am Sonntag, den 23. April um 4 Uhr Nachmittag von den Wahlbürgern der Häuser von 79 bis 151 (insgesamt 536 Seelen) ebenfalls mit relativer Stimmenmehrheit Sebastian Dusch, bürgerlicher Handelsmann in Nr. 149 gewählt wurde.

Anschließend wählten die Ortschaften Haselberg, Kirchstetten, Freileiten, Wagrain, Oberhaus, Vornbuch, Buchleiten, Ainwald und Zieglwies (insgesamt 523 Seelen) mit beinahe Einstimmigkeit den Hochwürden Franz Ertl, Cooperator zu Vöcklabruck. Die Ortschaften Schöndorf, Pfarrhofgries und Oberlixlau (mit insgesamt 564 Seelen) entschieden sich mit relativer Stimmenmehrheit für Ambros Pramböck, Verwalter des Pfarrhofgriesdominiums zu Vöcklabruck und Hausbesitzer Schöndorf Nr. 1.

Abgeschlossen wurden die Wahlen mit den Ortschaften Unter- und Oberstadtgries, Kalchoven, Dörfel und Dürnau (mit insgesamt 533 Seelen), von denen mit Stimmenmehrheit der Syndikus Franz Forster berufen wurde.

In gleicher Weise wurden vom Distriktskommissariat Vöcklabruck am 24. April in der Pfarre Regau aus den einzelnen Ortschaften die Stimmberechtigten zur Wahl gerufen.

Mit Patent vom 25. April 1848 wurde von Kaiser Ferdinand die Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates erlassen, die unter dem Druck der Ereignisse der Märzrevolution von Innenminister Franz Freiherr von Pillersdorf (1786-1862) unter Mitwirkung einer in Wien vom 10. bis 17. April tagenden Abordnung des Ständetages ausgearbeitet worden war. Mit Kurrende des Kreisamtes Wels vom 26. April wurden vom Distriktskommissariat Vöcklabruck durch Eilboten mehrere Exemplare dieser Verfassungsurkunde zugestellt und der Auftrag erteilt, sie in feierlicher Form bekannt machen zu lassen und für ihre beschleunigte Verbreitung zu sorgen.

Die Verfassung stieß jedoch wegen zu geringer Zugeständnisse bei den Revolutionären auf Ablehnung. Als am 15. Mai 1848 in der so genannten »Sturmpetition« ein Massendemonstrationszug vor der Wiener Hofburg anstelle der Pillersdorfschen Verfassung ein freies, allgemeines Wahlrecht und die Einberufung eines konstituierenden Reichstages verlangte, kam es zu blutigen Straßenkämpfen.⁷⁵ Der Kaiser proklamierte am 16. Mai zur Beruhigung der Gemüter die faktische Rücknahme der Verfassung und floh am folgenden Tag mit seinem Hofstaat von Wien nach Innsbruck. Dabei legte er am 19. Mai einen Halt in Vöcklabruck ein und erbat sich vom Postmeister Wilhelm Wenger Tischzeug, damit die mitgebrachten kalten Speisen zerkleinert werden konnten, da darauf offenbar bei der eiligen Abreise aus Wien vergessen worden war.

In den nächsten Wochen war die Poststation Vöcklabruck durch die Durchreisen zahlreicher Mitglieder des kaiserlichen Hofes, der Regierung, von hohen Militärs und zahlreichen Deputationen aus Wien und Prag so beansprucht, dass man oft keine Pferde mehr auftreiben konnte und für Spanndienste nicht nur bei den umliegenden Bauern, sondern bis Gmunden requirieren musste.⁷⁶

Am 23. Mai langte beim Distriktskommissariat Vöcklabruck ein von Kaiser Ferdinand in Innsbruck erlassenes »Manifest an Meine Völker« ein. Darin wird unter anderem erklärt, dass die Vorgänge in Wien am 15. Mai »die traurige Überzeugung aufgedrängt hätten, dass eine anarchische Fraktion sich stützend auf die meist durch Fremde irreführte akademische Legion und einzelne Abtheilungen von der gewohnten Treue gewichenen Bürgern und Nationalgarden Mich der Freiheit zu handeln berauben wollten. Es blieb nur die Wahl, mit der getreuen Garnison nöthigenfalls mit Gewalt den Ausweg zu erzwingen, oder für den Augenblick in der Stille in irgendeine der, gottlob insgesamt treu gebliebenen Provinzen sich zurückzuziehen.« Er werde zwar weiter geneigt sein, den billigen Wünschen der Völker im gesetzlichen Weg Gehör zu geben, »nur müssen solche in legaler Weise vorgetragen, durch den Reichstag berathen und Mir zur Sanktion vorgelegt

werden; nicht aber mit bewaffneter Hand von Einzelnen ohne Mandat erstürmt werden wollen.«

Die Besorgnis, die durch die Ereignisse in Wien auch bei den Provinzialbehörden ausgelöst wurde, belegt ein Appell des Kreisamtes Wels vom 25. Mai an das Distriktskommissariat Vöcklabruck.⁷⁷

Darin wird ausgeführt, dass es aufgrund der in den letzten Tagen aufgetretenen Störungen der öffentlichen Ordnung »die wesentliche Pflicht aller Gutgesinnten und vorzugsweise der Organe des öffentlichen Dienstes ist, bei allen vorkommenden Anlässen mit Klugheit und Ausdauer den üblen Folgen vorzubeugen oder sie möglichst zu mindern.« Vor allem sei es die Pflicht der dazu berufenen Behörden, »die Unterthanen wohlwollend aber nachdrücklich zu belehren, daß weder die Constitution noch ein anderer spezieller gesetzlicher Akt, sie von ihren Obliegenheiten enthoben habe.« Diese Belehrung müsse vor allem von den Distriktskommissären und Pflegern, von den Gemeinde-Vorstehern und dem Kuratklerus »gleichsam im harmonischen Zusammenwirken mit Klugheit und Mäßigung erfolgen.«

Mit kaiserlichem Patent vom 9. Mai 1848 wurde das Wahlrecht für den österreichischen Reichstag festgelegt. In Oberösterreich oblag die Durchführung der Wahl wieder pfarrweise den Distriktskommissariaten, wobei jeweils 250 Bewohner einen Wahlmann zu wählen hatten.⁷⁸ Diese Wahlmänner hatten am 30. Juni die Reichstagsabgeordneten zu wählen, wobei auf je 50.000 Einwohnern ein Abgeordneter entfiel. Oberösterreich konnte 16 Abgeordnete in den Reichstag entsenden, der am 22. Juli von Erzherzog Johann, den der Kaiser zu seinem Stellvertreter in Wien ernannt hatte, eröffnet wurde. Unter den oberösterreichischen Abgeordneten befand sich mit dem Fabrikanten Anton Peyr auch ein Vöcklabrucker Bürger.

Als am 27. Juli 1848 in Vöcklabruck die Nachricht vom großen Sieg einlangte, den Feldmarschall Johann Josef Wenzel Graf Radetzky (1766-1858) über König Karl Albert von Sardinien bei Custoza zwei Tage vorher errungen hatte, beschloss der Stadtmagistrat für nächsten Tag die Abhaltung eines großen Dankgottesdienstes am Stadtplatz, bei dem auch das Bürgerkorps mit der Musikkapelle mitwirkte.

Nach den Ereignissen in Wien, die am 6. Oktober zur Ermordung des Kriegsministers Graf Latour geführt hatten, unternahm Hans Kudlich vom 14. bis 25. Oktober in Oberösterreich eine Landsturmwerbung zur Unterstützung der Revolutionäre in Wien. Die Werbefahrt ging über Linz, Wels, Laakirchen, Gmunden, Vöcklabruck, Ried, Grieskirchen, Wallern, Eferding, Scharn wieder nach Wels und dann über Kremsmünster, Steyr, Amstetten nach Wien zurück.



Hans Kudlich (1823-1917).

Am 17. Oktober hielt Kudlich seine Kundgebung in Vöcklabruck ab, zu der zwar sehr viele Zuhörer auf den Stadtplatz kamen und ihm Beifall spendeten, seine Werbung zur Organisation des Landsturms blieb jedoch erfolglos. Auch auf seinen übrigen Stationen wurde er überall vor allem vom Landvolk begeistert empfangen, ohne sein Werbeziel zu erreichen. Maßgeblich dafür war nicht zuletzt, dass der Kaiser überall hatte proklamieren lassen, dass er das Gesetz vom 7. September zur Befreiung von der Untertänigkeit durchführen lasse und alle, die dem Volk gegenüber das Gegenteil behaupten zu Verrätern erkläre.

So erging beispielsweise auch an das Distriktskommissariat Vöcklabruck eine Verordnung des Kreisamtes Wels vom 13. Oktober 1848, dass in verschiedenen Gebieten des Kreises falsche Behauptungen verbreitet werden, nach welchen der Kaiser plane, Zehent und Robot wieder einzuführen. Es erging daher an die Behörden der Befehl, ein wachsames Auge auf solche Verbreitungen zu haben und gegen die Verantwortlichen unnachsichtlich einzuschreiten. In einer weiteren Mitteilung vom 15. Oktober wies das Kreisamt daraufhin, dass vom Zentral-Komitee der Demokratischen Vereine in Wien ein Aufruf an alle Landbewohner ergangen ist, einen Landsturm zu errichten. Da solche Maßnahmen nur dazu dienen können, die anarchistischen Zustände zu vermehren und die Schwierigkeiten zu vergrößern, werde das Distriktskommissariat aufgefordert, »mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf einzuwirken, dass die bisherige besonnene Haltung des Landvolkes nicht aus der konstitutionellen Bahn der Ordnung und Gesetzlichkeit gelenkt und auf Abwege gebracht werde.«⁷⁹

Da die aus Wien in Vöcklabruck einlangenden Meldungen im Lauf des Oktobers immer beunruhigender wurden und der Stadtmagistrat auch Unruhen in der Stadt oder der Umgebung befürchtete, machten bis Ende Oktober jeweils vier Mitglieder von Bürgerkorps oder Nationalgarde nächtliche Patrouillendienste.⁸⁰

Im Auftrag des Festungskommandos Salzburg langte am 5. November 1848 beim Distriktskommissariat Vöcklabruck ein Schreiben des Badener Regiments Werbebezirks Comandos ein, mit dem die Proklamation des Feldmarschalls Fürst Windisch-Grätz vom 1. November 1848 an die Wiener sowie eine authentische Darstellung der Einnahme Wiens übermittelt wurde. Zugleich erging das Ersuchen, »diese Mitteilung unter den biedereren Bewohnern des dortigen Gerichts der größtmöglichen Publizität zuführen zu wollen.«

Die Verordnungen des Kreisamtes Wels vom 3. und 24. November 1848 zeigen, dass seitens des Innenministeriums Befürchtungen über die Loyalität der Beamtschaft in den Provinzen bestanden. Es wird festgestellt, dass in jüngster Zeit wahrgenommen werden musste, wie »einzelne Staatsdiener die Pflichten ihrer Stellung missachteten und sich politische Bestrebungen und Agitationen hingaben, die nicht nur dem Amtskörper, dem sie angehörten zum Nachteil gereichten, sondern nothwendigerweise zur Vernachlässigung ihrer Berufspflichten führten.« Zwar sei das Ministerium weit entfernt, »der individuellen Meinungsfreiheit der Staatsdiener nahe treten zu wollen,« doch könne man nicht gestatten, dass er »eine Richtung öffentlich verfolge, welche mit der vom verantwortlichen Ministerium nicht übereinstimmt oder der Staatsverwaltung Hindernisse in den Weg zu legen droht.« Wenn daher ein Staatsdiener glaube, seine persönliche Überzeugung, »mit der von ihm vom vorgesetzten Ministerium vorgezeichneten Richtung nicht in Übereinstimmung bringen zu können, so legen ihm die Grundsätze der Ehre die Verpflichtung auf, sich durch ein freiwilliges Zurücktreten von seinem Dienstposten die volle Freiheit seiner Handlungen zu sichern.«

Im zweiten Erlass vom 24. November 1848 wird der Kreishauptmann Joseph Meixner noch zu einer wesentlich härteren Vorgangsweise gegen »widerstrebende Elemente« verpflichtet. Es heißt nunmehr, dass die Zentralgewalt entschlossen ist, »jeden Beamten ohne weiteres seiner Stelle zu entsetzen, der sich erlauben sollte, der vorgesetzten Stelle, sei es durch öffentlichen Tadel, ihren Verfügungen entgegenzuwirken, oder sich sogar so weit zu vergessen, dass er direkt gegen die Regierung oder die aufgestellten Grundsätze derselben handelnd auftritt.« Eine solche Dienstentlassung sei jedoch nicht als Strafe anzusehen, sondern nur als »eine Ausscheidung widerstrebender Elemente zur Herstellung des Einklanges der Verwaltung.«

Einem Vermerk des Syndikus Franz Forster über einen Zusammentritt des Stadtmagistrats am 4. Dezember 1848 ist zu entnehmen, dass von der Bürgerschaft mit großer Freude die Nachricht von der Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs am 2. Dezember 1848 in Kremsier aufgenommen wurde. Nicht nur in Vöcklabruck, sondern im ganzen Land ob

Parade des Linzer Bürgerkorps in Steyregg.

Aquarell von E. Müllner, 1889.



der Enns setze man große Erwartungen in den jungen Monarchen, vor allem dass es ihm gelingen möge, die Grundsätze seiner ersten Proklamation zu verwirklichen, »alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.« Im Einvernehmen mit Stadtpfarrer Josef Peyrschmidt wurde für den nächsten Tag eine große Freudenparade vom Bürgerkorps und Nationalgarde am Stadtplatz mit anschließendem feierlichem Hochamt in der Stadtpfarrkirche anberaumt.⁸¹

Mit Schreiben des Kreisamtes vom 16. Dezember 1848 langte der Wortlaut der Rede ein, die der neue Ministerpräsident Felix Fürst zu Schwarzenberg vor dem Reichstag in Kremsier am 27. November 1848 gehalten hatte.

An Distriktskommissariat und Stadtmagistrat erging der Auftrag, sie gleich nach Empfang mit größter Beschleunigung auf ausgedehnteste Art der Bevölkerung bekannt zu machen. Dabei soll auch die Erklärung des Ministerpräsidenten hervorgehoben werden, in der es heißt: »Wir wollen die constitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und die Repräsentanten-Körper Österreichs erkennen, wir wollen sie begründet auf der gleichen Berechtigung und ungehinderten Entwicklung aller Nationalitäten, so wie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens; getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Länderteile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.«⁸²

Die Auswirkungen von Revolution und Aufhebung der Grundherrschaft auf die Gemeinden

Vom provisorischen Gemeindegesetz von 1849 zur Gemeindeordnung von 1864

Seit Einführung der Kreisämter und der ihnen unterstellten Distriktskommissariate⁸³ waren im Laufe des Vormärz die Stadtmagistrate und Patrimonialämter sukzessive immer mehr zu einem verlängertem Arm der landesherrlichen Behörden geworden, sodass sich der Zentralismus bis auf die unterste Ebene der Verwaltung auswirkte. Diese bürokratische Bevormundung, die im Vormärz ihren Höhepunkt erreichte, stieß aber immer mehr auf das wachsende Selbstbewusstsein der Bürgerschaft, während beim Landvolk die von den lokalen Instanzen erzwungene Erfüllung der Verpflichtungen aus dem

Untertanenverhältnis immer verhasster wurde. In den verschiedenen Teilen der Monarchie verstärkten sich daher immer mehr die Grundforderungen auf Trennung von Verwaltung und Justiz auch auf der untersten Stufe, Befreiung der Gemeinden von der Bevormundung durch die Oberbehörden sowie Aufhebung von Grundherrschaft und Untertänigkeit.

Schon in den ersten Wochen der Revolution von 1848 kam es zu einem rapiden Absinken der Autorität der landesherrlichen und patrimonialen Lokalbehörden. In vielen Städten bildeten sich unter dem Druck der Bevölkerung auf mehr oder weniger demokratische Weise gewählte Bürgerausschüsse, die entweder neben die bisherigen Funktionäre traten oder als neue revolutionäre Organe die Magistrate und Stadtgerichte ersetzten. Ohne Rücksicht auf die Aufsichtsrechte der Kreisämter beeinflussten diese Bürgerausschüsse sehr weitgehend den ganzen Bereich der städtischen Verwaltungszweige. Um dem entgegenzuwirken, stellte das Präsidium des Landes ob der Enns alle Magistrate unter die Kuratel des Landes, wobei als Rechtsgrundlage die am 25. April erlassene erste österreichische Verfassungsurkunde (Pillersdorfsche Verfassung) herangezogen wurde.⁸⁴

Mit Schreiben vom 20. Mai 1848⁸⁵ erging vom Kreisamt Wels an alle Distriktskommisariate ein Erlass der Landesstelle vom 13. Mai, mit dem den unter der Oberkuratel des Landes stehenden Magistraten bis zur Erlassung einer definitiven Gemeindeordnung, die auf dem Landtag in Beratung steht, die Möglichkeit eingeräumt wurde, einen provisorischen Gemeindeausschuss zu wählen. Als Vorbild für einen solchen Ausschuss wurde dem Schreiben die Ende April erfolgte »Konstituierung eines provisorischen, die Angelegenheiten und Interessen der Gemeinde selbstständig verwaltenden Ausschusses für Wien« beigegeben. Nach dem Beispiel Wiens sollten für einen solchen Ausschuss aktiv wahlberechtigte sein: die Bürger der Stadt, die graduierten Doktoren aller Fakultäten, die Professoren und Lehrer aller Unterrichtsanstalten, die katholischen Pfarrer und ersten Prediger der evangelischen Gemeinde sowie alle, die aus einem steuerpflichtigen Gewerbe oder Haus eine direkte Steuer im letzten Jahr von mindestens 20 fl CM entrichtet hatten. Passiv wählbar war jeder wahlberechtigte Einwohner, der einen unbescholtenen Ruf genoss, bereits 30 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren in der Stadt ansässig war.

Zugleich wurde in dem Ministererlass aber festgelegt, dass ein solcher etwa aufzustellender Gemeindeausschuss seine gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten und daher keine Angelegenheiten behandeln dürfe, »welche die Gesamtinteressen der Gesellschaft betreffen.« Das Ergebnis der Wahl eines Gemeindeausschusses war unverzüglich dem Kreisamt zur Weiterleitung an die Landesstelle bekannt zugeben, die sodann die Oberkuratel in die Hände des Gemeindeausschusses übertragen konnte. Es blieb aber »der Commune unbenommen, bis zum Erscheinen des definitiven Gemeindegesetzes in ihrer dermaligen Konstituierung und Kuratelverhältnis zu verbleiben.«⁸⁶

Die auf Antrag von Hans Kudlich vom Reichstag beschlossene und am 7. September vom Kaiser verkündete Aufhebung des Untertanenverbandes machten in der Folge eine Neuordnung der Verwaltung der untersten Ebene unabdingbar. Aufgabe dieser Reform war es einerseits, für die aus dem Untertanenverband Entlassenen neue Gemeinden zu bilden, andererseits mussten dabei zugleich die bislang »rechtlosen Dorfgemeinden« an die »privilegierten Bürgergemeinden« herangeführt werden.

Die Beratungen, die hierüber in dem auf 72 Mitglieder verstärkten obderennsischen Landtag⁸⁷ aufgenommen worden waren, wurden durch das am 17. März 1849 publizierte Provisorische Gemeindegesetz überrollt, das auf die österreichische Ländergruppe einschließlich Böhmen und Mähren beschränkt blieb. Da dieses vom damaligen Innenminister Franz Stadion Graf von Warthausen entworfene Gesetz ohne Mitwirkung des Reichstages erlassen worden war, wurde es auch »oktroiertes« Gemeindegesetz genannt.

Bereits in der nach mehreren Verfassungsentwürfen für das Kaisertum Österreich oktroyierten Reichsverfassung vom 4. März 1849⁸⁸ waren im § 33 den Gemeinden Grundrechte, wie die Wahl ihrer Vertreter, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Veröffentlichung ihres Haushalts und die Öffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter eingeräumt worden. Im § 34 wurde die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden vorgesehen. Die näheren Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten erklärte die Verfassung von 1849 als Landesangelegenheiten.

Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage wurde am 17. März 1849 das Provisorische Gemeindegesetz erlassen⁸⁹, das »reifste und fruchtbarste Gesetz im Reformwerk Kaiser Franz Josephs«⁹⁰. Dessen berühmter Artikel I. bestimmte: »Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.« Bereits im Provisorischen Gemeindegesetz war der Wir-

kungskreis der Gemeinde ein zweigeteilter, nämlich ein natürlicher und ein übertragener. Der natürliche Wirkungskreis umfasste nach Art. III. »alles, was das Interesse der Gemeinden zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.« Die Verwaltung dieser Angelegenheiten kam der Gemeinde zu, welche durch die Majorität ihrer Vertreter entscheiden sollte. Eine staatliche Beschränkung der Gemeindegewalt war nur durch Gesetz zulässig, soweit dies das Gesamtwohl des Staates erforderte. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde umfasste die Besorgung jener öffentlichen Geschäfte, welche der Staat der Gemeinde delegierte. § 7 unterschied in der Ortsgemeinde zwischen Gemeindegliedern und Fremden. Gemeindeglieder waren entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige.

Zu Gemeindebürgern zählten »jene, welche dormalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlen, oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.« Gemeindeangehörige waren jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband in der Gemeinde zuständig waren. Wer sich, ohne Gemeindeglied zu sein, in der Gemeinde aufhielt, galt als Fremder. Gemeindeangehöriger konnte man nur in einer Gemeinde sein.

Unter Ortsgemeinde verstand das Provisorische Gemeindegesetz »in der Regel die als selbstständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde, insofern nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden.« Einzelne Steuer- oder Katastralgemeinden hatten das Recht, sich mit anderen zu einer Ortsgemeinde zu vereinigen. Wenn einzelne Gemeinden nicht die Mittel besaßen, um den ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, waren sie mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde zu vereinigen. Bei einer solchen Vereinigung durfte aber das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden nicht gegen ihren Willen zusammengezogen werden.

Im Jahre 1847 bestand das Land ob der Enns ohne Berücksichtigung des Salzburgkreises aus 14 Städten, 97 Märkten und 6.702 Dörfern, aus denen nunmehr die neuen Ortsgemeinden gebildet werden sollten. Mit Erlass des Innenministeriums vom 27. Oktober 1849 erging jedoch an die politischen Behörden der Auftrag mit der Bildung der Ortsgemeinden zu warten, bis die neu gebildeten Bezirkshauptmannschaften mit 1. Jänner 1850 ihre Tätigkeit aufgenommen hatten. Für das Land Oberösterreich oblag daher den 12 Bezirkshauptmannschaften die schwierige Aufgabe, aus dem Konglomerat der einzelnen Ortschaften die neuen Ortsgemeinden zu bilden. Diese Aufgabe nahm ungefähr drei Jahre in Anspruch, ehe mit Verordnung vom 10. Dezember 1853⁹¹ die insgesamt 563 Ortsgemeinden (14 Städte, 97 Märkte und 452 Landgemeinden) kundgemacht werden konnten. Für Oberösterreich konnte dabei im Gegensatz zu vergleichbaren anderen Ländern Zisleithaniens (wie Niederösterreich mit 1626 und Steiermark mit 1346 Ortsgemeinden) die Aufspaltung in Klein- und Kleinstgemeinden weitgehend vermieden werden.

Eine besondere Schwierigkeit bei Bildung der neuen Ortsgemeinden stellte häufig die Eingliederung der adeligen Gutsbesitzer dar, die jetzt häufig durch die Unterstellung unter die neuen, oft bäuerlichen Ortsvorsteher eine Umkehrung der bisherigen Situation erfuhren. Nach der Rechtslage waren auch die ehemaligen Grundherren einfache Gemeindebürger. Durch ihren Vermögensbesitz und Autorität nahmen sie aber auch in vielen neuen Ortsgemeinden weiterhin eine dominierende Stellung ein.

Durch das so genannte Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851⁹² wurde die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 wieder aufgehoben. Noch am selben Tag wurden durch ein allerhöchstes Kabinettschreiben⁹³ wesentliche Bestimmungen des Provisorischen Gemeindegesetzes 1849 für unwirksam erklärt. Herrschaftliche Großgrundbesitze konnten aus den Ortsgemeinden ausgenommen werden. Außerdem sollte wieder zwischen Stadt- und Landgemeinden sowie landesfürstlichen Städten unterschieden werden. Der Wirkungskreis der Gemeinden sollte sich im Allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken. Die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen wurde wieder beseitigt. Die Gemeinden wurden den neu geschaffenen Bezirksämtern⁹⁴, Kreisbehörden und Statthaltern unterstellt. Nach den Grundsätzen des Kabinettschreibens vom 31. Dezember 1851 sollten entsprechende Gemeindeordnungen für Landgemeinden und Städte ausgearbeitet werden, wobei in den Gemeindevorständen und Gemeindeausschüssen dem Grundbesitz, dem Gewerbe und den Korporationen für geistige und materielle Zwecke ein entscheidendes Übergewicht zugesichert werden sollte. Mit Verordnung vom 23. Februar 1854⁹⁵ wurde

jedoch bestimmt, dass bis zur Wirksamkeit eines neuen Gemeindegesetzes und neuer Gemeindeordnungen die nach dem Provisorischen Gemeindegesetz von 1849 oder besonderen Städteordnungen gewählten Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände ihr Amt weiter auszuführen haben. Ergänzungen der Gemeindevertretungen waren dem Minister des Inneren vorbehalten.

Somit war eine Entwicklung eingetreten, dass »auf dem Boden eines sehr freisinnigen Gemeindegesetzes eine unfreie Gemeinde entstanden ist.« Denn das Gesetz von 1849 hatte, »seit einem Dezennium eine seinen Prinzipien geradezu entgegengesetzte praktische Anwendung erhalten.«⁹⁶

Erst am 24. April 1859⁹⁷ wurde ein neues Gemeindegesetz erlassen, das für die einzelnen Länder die Erlassung von Stadt- und Gemeindeverordnungen vorsah. Dazu kam es aber nicht, da das Gemeindegesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über das Heimatrecht nicht wirksam wurde.

Das Anwachsen der demokratischen Kräfte bewirkte mit Verordnung des Kaisers vom 26. November 1860⁹⁸ die Neuwahl der Gemeindevertretungen auf der Grundlage des Provisorischen Gemeindegesetzes. Eine weitere Verordnung vom 29. März 1861⁹⁹ führte auch die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen wieder ein.

Die vom Kaiser mit »Februarpatent«¹⁰⁰ vom 26. Februar 1861 erlassene neue Verfassung für das Kaiserreich erklärte innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die näheren Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten zur Landessache. Nach § 11 Abs. 2 standen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den Landtagen vorbehalten waren, dem Reichstag in der Gesetzgebung zu. Daher lag in Gemeindeangelegenheiten die Grundsatzzgesetzgebung beim Reichsrat, die Ausführungsgesetzgebung bei den Landtagen. Zu den ersten Aufgaben des am 1. Mai eröffneten neuen Reichsrates zählte die Aufnahme der Beratungen über das Reichsgemeindegesetz, das am 5. März 1862¹⁰¹ beschlossen wurde. Es griff auf die bereits im Provisorischen Gemeindegesetz 1849 enthaltenen Grundsätze der Gemeindegemeinschaft zurück, sodass es wieder einen selbstständigen und übertragenen Wirkungsbereich gab. Nach Art. V. sollte im selbstständigen Wirkungsbereich die Gemeinde innerhalb der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen. In Form einer Generalklausel umfasste der selbstständige Wirkungsbereich alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührte und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden konnte und deckte sich damit bereits weitgehend mit der noch heute gültigen Definition des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.¹⁰² Auch die demonstrativ angeführten Angelegenheiten, die jedenfalls zum selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde zählten, wie Sicherheit der Person und des Eigentums, Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze und Brücken, Lebensmittel-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei, Handhabung der Dienstabordnung, Überwachung des Marktverkehrs, Armenwesen, Bau- und Feuerpolizei, Sorge für Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, erfuhren bis heute trotz inhaltlicher Änderung der einzelnen Gesetzesmaterien keine grundlegenden Änderungen. Im übertragenen Wirkungsbereich waren die Gemeinden zur Mitwirkung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nach den Gesetzen verpflichtet. Gemeindeausschuss und Gemeindevorstand waren periodisch von den Gemeindegliedern zu wählen. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindegemeinschaft nicht gedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken konnten die Gemeinden Zuschläge zu den direkten Steuern oder zu den Verzehrungssteuern oder die Einhebung anderer Umlagen und Abgaben beschließen. Der Staatsverwaltung stand ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde insoweit zu, dass diese ihren Wirkungsbereich nicht überschritten und nicht gegen die bestehenden Gesetze verstießen. Es dauerte dann noch bis 28. April 1864 ehe vom oberösterreichischen Landtag eine Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns beschlossen wurde.¹⁰³ Erst mit ihr entstand endgültig die autonome politische Ortsgemeinde mit der Gewaltenteilung zwischen Gemeindeausschuss (Gemeinderat), Gemeindevorstand und Bürgermeister unter der Aufsicht durch den Landesausschuss für den autonomen und durch die politischen Behörden für den vom Staat übertragenen Wirkungsbereich.

Wahlberechtigt für die Gemeindevertretung waren nur jene Gemeindegemeinschaft, die aus Realbesitz, Gewerbe oder Einkommen direkte Steuern mit einer jährlichen Mindestleistung von 15 Gulden zahlten und Honoratioren wie Seelsorger, Beamte, Offiziere in Ruhestand, Professoren und leitende Lehrer. Das gleiche Wahlrecht der bürgerlichen Wähler, das während der revolutionären Periode und sogar schon bei den Repräsentanzwahlen der

vorrevolutionären Zeit in den Städten üblich gewesen war, wurde nun unter dem Einfluss des bürgerlichen Charakters des liberalen Staates zu einem Intelligenz- und Steuerwahlrecht, das die Mehrheit der Bevölkerung von der Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung ausschloss. Nach Auffassung des dem Zentralismus zuneigenden höheren Bürgertums sollte die autonome Selbstverwaltung nicht der Willkür der in ihren Augen unberechenbaren Masse der Bevölkerung überlassen werden. Daher wurde die Wahl primär nicht als ein politischer sondern als ein Akt der Vermögensverwaltung aufgefasst, sodass die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten in den Städten und auf dem Land von vornherein ausgeschlossen waren.

Die Wahlberechtigten waren in den Städten und größeren Gemeinden in drei, in kleineren Gemeinden in zwei Wahlkörpern zusammengefasst, in denen jeweils ein Drittel bzw. die Hälfte der Gemeindevertreter gewählt wurden. Mit dem Gemeindevahlrecht war das Landtagswahlrecht noch bis zum Jahre 1909 insoweit verknüpft, als in den Städten und Gemeinden mit drei Wahlkörpern nur die Angehörigen des ersten und zweiten Wahlkörper sowie aus dem dritten Wahlkörper nur jene mit einer jährlichen Mindeststeuerleistung von 10 Gulden (später 5 Gulden), in Gemeinden mit zwei Wahlkörpern nur die ersten zwei Drittel der Wahlberechtigten die Abgeordneten der entsprechenden Landtagskurien der Städte und Industrialorte direkt bzw. der Landgemeinden indirekt wählen konnten. Daher gab es wesentlich weniger Wahlberechtigte für Landtags- als für Gemeindevahlen.

Nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1863 betreffend die Regelung des Heimatverhältnisses¹⁰⁴ musste jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatständig sein. Dieses Heimatrecht wurde durch Geburt oder Heirat, sonst aber nur durch Erteilung seitens der Gemeinde erworben. Da nur mit dem Heimatrecht eine unbedingte Aufenthaltsberechtigung und Anspruch auf Armenversorgung verbunden war, führte dies zu einer extrem zurückhaltenden Praxis bei der Verleihung des Heimatrechts durch den Aufenthaltsort. Daraus ergab sich, dass im Jahre 1869 nur mehr 66,4 % der Bewohner in ihrer Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt waren, 1890 betrug dieser Prozentsatz nur mehr 49,1 %.

Dass diese Diskrepanz zwischen Heimat- und Aufenthaltsgemeinde gleichfalls negative Auswirkungen auf die Zahl der Wahlberechtigten hatte, liegt auf der Hand.¹⁰⁵

Die Wahlen vom 18. Juli 1849 für einen Gemeindeausschuss der Stadt Vöcklabruck

Wenn sich auch die Revolution des Jahres 1848 überwiegend in Wien als Reichshauptstadt der Monarchie abspielte und durch die Auflehnung gegen den zentralistischen Obrigkeitsstaat ausgelöst wurde, waren ihre Auswirkungen auf die Städte besonders einschneidend. Denn durch die Aufhebung von Grundherrschaft und Untertänigkeitsverhältnis wurde eine grundlegende Neuordnung der Verwaltung auf unterster Ebene durch die Schaffung von Ortsgemeinden notwendig. Damit hörten auch die Stadtmagistrate in ihrer bisherigen Form zu bestehen auf, verloren sie doch ihre eigene Gerichtsbarkeit, die notariellen Befugnisse, die Funktionen als Steuerbehörde und in den meisten Fällen auch die Landbezirke des alten Burgfriedensbereiches.

Bereits mit Verordnung des Kreisamtes Wels vom 20. Mai 1848¹⁰⁶ war der Stadt die Möglichkeit eingeräumt worden, nach Wiener Vorbild einen provisorischen Gemeindeausschuss zu wählen. Im Gegensatz beispielsweise zu Gmunden, das einen solchen Ausschuss bereits am 28. November 1848 wählte¹⁰⁷, befasste sich der Stadtmagistrat Vöcklabruck erst nach in Kraft treten des Provisorischen Gemeindegesetzes 1849 mit dieser Frage. Am 24. Mai 1849 beschloss der Magistrat unter Vorsitz des Bürgermeisters Anton Hesch, der Magistratsräte Franz Gunst und Kajetan Kirner, des Syndikus Franz Forster und der Mitglieder des Bürgerausschusses:

1. die Wahl eines Gemeindeausschusses in die Wege zu leiten, der unter Einschluss eines dreiköpfigen Vorstandes aus 15 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern bestehen soll,
2. seine Aufgabe soll ausschließlich in der Verwaltung des Gemeindevermögens der Bürgerschaft bestehen. Die »öffentliche Polizey«, die politischen Aufgaben und das Gerichtswesen verbleiben bis zur Einführung einer neuen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation wie bisher beim Stadtmagistrat;

3. Der Ausschuss soll auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und nach Bildung der politischen Ortsgemeinde neben diese zur Verwaltung des bisherigen bürgerlichen Vermögens treten. Aufgabe des Bürgerausschusses wird es daher sein, die Modalitäten zu erwägen, auf welche Weise »die Urwähler« vorzuschlagen sind, von welchen etwa die Vereinigung der Steuergemeinde Vöcklabruck mit anderen Gemeinden beschlossen werden könne;
4. Zur weiteren Vorbereitung der Wahl eine Wahlkommission zu bilden, die aus Bürgermeister Anton Hesch, den Bürgerausschüssen Karl Bartsch und Joseph Fruhstorfer sowie den Vertrauensleuten Friedrich Schmid und Anton Seidenbusch bestehen soll. Diesem Beschluss ist zu entnehmen, dass der Stadtmagistrat an einer Ausweitung der neu zu bildenden Ortsgemeinde Vöcklabruck über den Bereich der Steuer- bzw. Katastralgemeinde Vöcklabruck hinaus durch Vereinigung mit anderen Steuergemeinden wenig interessiert war und befürchtete, dass in einem solchen Fall eine größere Gefahr bestünde, das bestehende bürgerliche Vermögen könnte einem größeren Personenkreis zugute kommen. Tatsächlich bestand nicht nur in Vöcklabruck, sondern in zahlreichen anderen Orten auch nach der Konstituierung der Ortsgemeinden die alte Bürgergemeinde der Hausbesitzer weiter und bildete einen »Kommune« genannten Wirtschaftskörper, der sein Gemeinschaftsvermögen selbst verwaltete. Die Bestrebungen der Ortsgemeinden diese Sondervermögen aufzulösen und dem Gemeindevermögen einzuverleiben, führte in zahlreichen Gemeinden zu jahrelangen Konflikten.

Aufgrund der Festlegungen der Wahlkommission erließ der Stadtmagistrat am 5. Juni 1849 eine Kundmachung, in der als Wahltag der 18. Juli 1849 bestimmt wurde. Die Liste der Wahlberechtigten bestand aus 136 Bürgern, die im Jahre 1849 eine Gesamtleistung an direkten Steuern (Grundsteuer, Haussteuer und Erwerbssteuer) von insgesamt 1.996 fl aufbrachten. Zur Durchführung der Wahl wurden drei Wahlkörper gebildet. Der erste bestand aus 24 Wahlberechtigten mit einer Steuerleistung von 1.180 fl, der zweite mit 27 Wahlberechtigten leistete an Steuern 410 fl, während die 85 Wahlberechtigten des dritten Wahlkörpers eine Steuerleistung von 406 fl auswiesen.

Die Wahlzeit wurde für den ersten Wahlkörper mit 9 Uhr und für den zweiten mit 10 Uhr vormittags festgelegt. Der Abschluss des Wahlvorganges erfolgte mit dem dritten um 2 Uhr nachmittags. Jeder Wahlkörper hatte 5 Ausschussmitglieder und 3 Ersatzleute zu wählen, wobei die relative Mehrheit der Stimmen entschied. Die Wahlen brachten folgendes Ergebnis:

1. Wahlkörper:

von 24 Wahlberechtigten gaben 21 ihre Stimme ab und entschieden sich für:

- | | | |
|----|------------------|------------------------|
| 1. | Karl Bartsch | Gastwirt und Lebzelter |
| 2. | Kajetan Kirner | Kaufmann |
| 3. | Karl Rochart | Bräuer |
| 4. | Ignatz Lechner | Weißgärber |
| 5. | Anton Hesch sen. | Hausbesitzer |

Ersatzmänner:

- | | | |
|----|------------------------|-----------------|
| 1. | Franz Gunst | Färber |
| 2. | Johann Nepomuk Staniek | Cottonfabrikant |
| 3. | Johann Fürthner | Kaufmann |

2. Wahlkörper:

von 27 Stimmberechtigten gaben 20 ihre Stimme ab und entschieden sich für:

- | | | |
|----|-------------------|-----------------|
| 6. | Matthias Kuttner | Kupferschmied |
| 7. | Johann Koch | Papierfabrikant |
| 8. | Josef Fruhstorfer | Müller |
| 9. | Sebastian Dusch | Kaufmann |
| 10 | Vinzenz Wocelka | Schuhmacher |

Ersatzmänner:

- | | | |
|----|-------------------|--------------|
| 1. | Franz Hollerweger | Bräuer |
| 2. | Wilhelm Wenger | Postmeister |
| 3. | Karl Schabmayr | Seifensieder |

3. Wahlkörper:

von 85 Stimmberechtigten nahmen 46 an der Wahl teil und entschieden sich für:

- | | | |
|-----|-------------------|--------------|
| 11. | Friedrich Schmid | Hausbesitzer |
| 12. | Franz Kepler | Seiler |
| 13. | Christian Peyr | Hausbesitzer |
| 14. | Josef Bobler | Nagelschmied |
| 15. | Anton Seidenbusch | Glaserer |

Ersatzmänner:

- | | | |
|----|-----------------------|----------|
| 1. | Michael Kitzmantel | Lederer |
| 2. | Johann Bauer | Gastwirt |
| 3. | Matthias Kreinmeister | Weber |

Am 19. Juli wählten die 14 anwesenden neugewählten Ausschussmänner aus ihrer Mitte Anton Hesch mit 9 Stimmen zum Gemeindevorstand, der auch in der Funktion des Bürgermeisters verblieb, sowie Karl Rochart (10 Stimmen) und Karl Bartsch (8 Stimmen) zu Gemeinderäten.¹⁰⁸

Da mit dieser Wahl im Gegensatz zu vielen anderen Orten mit Anton Hesch die Funktion des Vorstandes des Gemeindeausschusses und des Bürgermeisters des noch amtierenden Stadtmagistrats in einer Hand vereinigt waren, ergaben sich für Vöcklabruck stabile Verhältnisse. Da die 1851 vom Kaiser angekündigte Erlassung von Gemeindeordnungen für die Städte und Landgemeinden nicht erfolgte, wurde 1854 verfügt, dass die Gemeindeausschüsse und Gemeindevorstände nach Aufhebung der Stadtmagistrate ihre Ämter weiter auszuüben haben, wobei notwendige Ergänzungen von der Regierung verfügt wurden.¹⁰⁹

Die Aufhebung des Stadtmagistrates und Bildung der politischen Ortsgemeinde »Stadt Vöcklabruck«

Der Entwurf der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zur Schaffung einer »Großgemeinde« Vöcklabruck

Wie den Verordnungen des Kreisamtes Wels vom 17. September und 15. Oktober 1849¹¹⁰ an das Distriktskommissariat Vöcklabruck zu entnehmen ist, waren die Vorbereitungen von Kreishauptmann Joseph Meixner zur Bildung der neuen Ortsgemeinden im Hausruckkreis bereits sehr weit gediehen. Es fehlten nur mehr die Listen der steuerpflichtigen Bürger der einzelnen Ortsgemeinden geordnet nach der Jahresschuldigkeit, die von den einzelnen Distriktskommissariaten bis 25. Oktober 1849 vorzulegen waren. Mit Erlass des Ministeriums des Inneren vom 27. Oktober 1849 erging jedoch an die Landesstelle die Weisung, mit den den Kreisämtern »aufgetragenen Geschäften der Einführung des provisorischen Gemeindegesetzes innezuhalten«, bis die neuen politischen Behörden konstituiert sind. Nachdem mit 1. Jänner 1850 an die Stelle der früheren politischen Behörden, nämlich Distriktskommissariate und ihnen vorgesetzte Kreisämter, die »k.k. Bezirks-Hauptmannschaften« ins Leben gerufen worden waren, wurde vom Ministerium des Inneren mit Erlass vom 4. Februar 1850 angeordnet, »nunmehr ungesäumt mit der Bildung der neuen Ortsgemeinden vorzugehen, und ohne sich an die von früheren politischen Behörden gelieferten Vorarbeiten zu binden, als dieß nach ihrer inneren Güte und Zweckmäßigkeit zulässig ist, das organisatorische Werk im Geiste des Gesetzes und zum Frommen der Gemeinden und des Staates auszuführen.«

In Entsprechung dieser Weisung begann die von Bezirkshauptmann Anton Kettl geleitete Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unverzüglich für ihren Kompetenzbereich mit der »territorialen Bestimmung und Abgrenzung« der neuen Gemeinden. Dabei wurde der im Provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 festgelegte Grundsatz beachtet, »die neuen Ortsgemeinden so zu bilden, dass sie genug Lebenskraft besitzen, um ihre Selbstständigkeit als politische Gemeinden zu erhalten.«

Außerdem wurde bei den zu bildenden Ortsgemeinden auf die geographische Lage der einzelnen Katastralgemeinden Rücksicht genommen und die Weisung des Innenministeriums beachtet, dass »die einzelne Katastral-Gemeinde aber nie zerstückelt und die zu verschiedenen Bezirks-Gerichten gehörten nicht zusammengelegt werden dürfen.« Mit

Erlass der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. März 1850 wurde allen Steuergemeinden eine Liste der zu errichtenden Ortsgemeinden unter Angabe der Katastralgemeinden, aus denen sie bestehen sollen, übermittelt. Zugleich wurde kundgemacht, dass Einsprüche, Vorschläge für Neueinteilungen von Gemeinden bis 6. April 1850 bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen sind.

In diesem Erlass war vorgesehen, die Ortsgemeinde Vöcklabruck durch Zusammenlegung folgender Katastralgemeinde zu bilden:

1. Wartenburg (derzeit verteilt auf die Pfarren Oberthalheim und Ungenach) mit 934 Seelen,
2. Timelkam (verteilt auf die Pfarren Oberthalheim und Vöcklabruck) mit 879 Seelen,
3. Pichlwang (verteilt auf die Pfarren Oberthalheim, Seewalchen und Schörfling) mit 529 Seelen und
4. Vöcklabruck (in der Pfarre Vöcklabruck) mit 1.332 Seelen.

Insgesamt sollte daher die neue Ortsgemeinde Vöcklabruck aus 5.046 Einwohnern bestehen und sogar größer als der bisherige Burgfrieden der landesfürstlichen Stadt sein. An die Vorstehungen der Steuergemeinden, die zugleich auch die Katastralgemeinden bildeten, war schon mit Dekret des Statthalters des Erzherzogtums Österreich ob der Enns der Auftrag ergangen, die Wahl von Gemeindeausschüssen zu veranlassen. (In Vöcklabruck war dies bereits am 18. Juli 1849 geschehen)¹¹¹. Die Gemeindeausschüsse sollten darüber befinden, ob sich eine Steuergemeinde als selbstständige Ortsgemeinde zu konstituieren oder mit anderen Steuergemeinden zu vereinigen beabsichtige. Zugleich wurde den Gemeindevorstehungen das Recht eingeräumt, gegen beantragte Gemeindezusammenlegungen, die ihren Interessen widersprachen, Einspruch zu erheben.¹¹²

Die Einschränkung des Gemeindegebietes der neuen Ortsgemeinde Vöcklabruck auf den territorialen Umfang der Steuergemeinde Vöcklabruck

Am 30. März 1850 erklärten die Ausschüsse der Steuergemeinden von Timelkam, Wartenburg und Pichlwang ihre Absicht, sich im Gegensatz zum Entwurf der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nicht mit der Gemeinde Vöcklabruck, sondern mit Timelkam zu einer Ortsgemeinde vereinigen zu wollen.

Der Gemeindeausschuss von Vöcklabruck beschloss am 3. April 1850 im Umfang der bisherigen Katastralgemeinde Vöcklabruck eine selbstständige Ortsgemeinde zu bilden, erklärte sich aber auch zum Zusammenschluss mit anderen Steuergemeinden bereit, wenn es gewünscht wird.

Bei der Bildung der Ortsgemeinde Regau gab es insofern Schwierigkeiten als die Steuergemeinden Unterregau, Rutzenmoos, Oberkriech und Neudorf ihre Bereitschaft erklärten, sich zur Ortsgemeinde Regau zusammenzuschließen, zugleich aber auch die Absicht bekundeten, die Steuergemeinde Wagrain in ihre neu zu bildende Ortsgemeinde aufzunehmen. Innerhalb der Gemeinde Wagrain gab es ungefähr zwei gleich starke Gruppen, von denen eine für einen Zusammenschluss mit Regau eintrat, während die andere eine selbstständige Gemeinde Wagrain wollte. Für diese Lösung setzte sich auch Sigmund Graf Engl von und zu Wagrain, der bisherige Grundherr der Herrschaft Wagrain, vehement ein und erhob gegen die beantragte Zusammenlegung mit der Ortsgemeinde Regau Rekurs bei der Statthalterei ein. Auch Bezirkshauptmann Anton Kettl erachtete eine selbstständige Gemeinde Wagrain gegenüber einem Zusammenschluss mit Regau für zweckmäßiger. Mit der Begründung, dass wegen der Saatzeit eine Einberufung der Vertrauensleute von Wagrain nach Vöcklabruck nicht tunlich sei, schickte er seinen Adjunkten nach Wagrain, um die Vertrauensleute einzeln um ihre Meinung zu befragen. Die von ihm auf diese Weise zustande gebrachte Abstimmungsliste ergab eine Mehrheit für die Bildung einer eigenen Ortsgemeinde Wagrain. Dagegen erhoben die Vorstände der Steuergemeinden, die sich mit Wagrain zur Ortsgemeinde Regau vereinigen wollten Einspruch bei der Statthalterei.

Mit Dekret vom 17. Juli 1850 rügte die Statthalterei die Vorgangsweise des Bezirkshauptmanns, da erst dadurch sich »die Veranlassung der Verwicklung ergeben hat, indem er sich, statt vorschriftsmäßig mit dem Gemeindevorständen zu verhandeln, in Verhand-

lungen mit einzelnen Gemeindegliedern eingelassen hat.« Zur Lösung des Konflikts ordnete die Statthalterei an, die Steuergemeinde Wagrain vorläufig als selbstständige Gemeinde zu behandeln und unverzüglich die Wahl eines Gemeindeausschusses einzuleiten. Dieser Ausschuss ist bei der ersten Versammlung noch vor der Wahl des Gemeindevorstandes zu befragen, ob er die Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde oder die Vereinigung mit der Ortsgemeinde Regau wünscht. Nur wenn sich der Ausschuss für die Selbstständigkeit der Gemeinde Wagrain ausspricht, ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten. Spricht er sich jedoch für den Anschluss an Regau aus, hat er seine Aufgabe beendet, da in diesem Falle eine gemeinsame Ausschusswahl mit den Steuergemeinden, welche die Ortsgemeinde Regau bilden sollen, vorgenommen werden muss. Bei der am 8. August 1850 einberufenen Versammlung der Ausschussmitglieder von Wagrain sprach sich eine deutliche Mehrheit für die Vereinigung mit Regau aus.¹¹³

Erst mit Erlass des Statthalters vom 31. Juli 1851¹¹⁴ wurde nach Behandlung aller Einsprüche und Vorschläge »das Verzeichniß der nach dem provisorischen Gesetze vom 17. März 1849 gebildeten Ortsgemeinden des Kronlandes Österreich ob der Enns« kundgemacht. Es enthält in alphabetischer Folge die 12 Bezirkshauptmannschaften, dann die in ihnen gelegenen Gerichts- und Steueramtsbezirke und die einzelnen Ortsgemeinden, gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge, mit Angabe des Flächenmaßes, der Seelenzahl, der Steuergemeinden, aus denen sie gebildet wurde, sowie die Pfarr- und Schulorte, die zur betreffenden Ortsgemeinde gehören oder zu denen sie gehört.

Entgegen dem ursprünglichen Entwurf der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. März 1849 wurde für die Bildung der Ortsgemeinde Vöcklabruck nur mehr die Katastralgemeinde Vöcklabruck herangezogen, sodass die neue Ortsgemeinde auf ein Ausmaß von 195 Joch 687 Quadrat-Klafter (rund 112 Hektar) mit 1.332 Einwohnern reduziert wurde. Diese Fläche entsprach nur mehr einem knappen Sechstel des mittelalterlichen Burgfriedens. Zusammengeschmolzen auf den engeren Siedlungskern am rechten Vöcklafer, war Vöcklabruck jetzt die mit Abstand kleinste Gemeinde des Bezirks.

Dafür war die aus den Steuergemeinden Timelkam, Wartenburg und Pichlwang neu gebildete Ortsgemeinde Timelkam mit 3.989 Joch und 1.431 Quadrat-Klafter rund zwanzigmal so groß wie Vöcklabruck und übertraf sich auch in der Zahl der 2.362 Einwohnern bei weitem.

Die Steuergemeinde Wagrain kam trotz des heftigen Einspruchs des Grafen Engl von Wagrain zu der aus den Steuergemeinden Unterregau, Rutzenmoos, Neudorf und Oberkriech gebildeten Ortsgemeinde Regau. Mit 7.684 Joch 1.477 Quadrat-Klafter (rund 4.423 Hektar) war Regau fast vierzigmal größer als Vöcklabruck und übertraf mit 3.647 Seelen die Stadt auch in der Einwohnerzahl fast um das Dreifache.

Insgesamt waren im Bezirk Vöcklabruck anstelle der von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 9. März 1850 vorgeschlagenen 25 Ortsgemeinden mit Erlass des Statthalters vom 31. Juli 1851, 67 Ortsgemeinden geschaffen worden. Da somit entgegen den Intentionen des provisorischen Gemeindegesetzes von 1849 statt belastbarer Wirtschaftskörper zahlreiche unterstützungsbedürftige Kleingemeinden entstanden waren, kam es bald zu Bestrebungen auf Vergrößerung oder Zusammenlegung einzelner Ortsgemeinden. Tatsächlich wurde auch die Zahl der 1851 entstandenen 67 Gemeinden bis 1877 auf 58 reduziert. Da seitens der Vöcklabrucker Gemeindevertretung keine Änderungswünsche eingebracht wurden, kam es auch zu keinen Überlegungen über eine Erweiterung des Gemeindegebietes.

Bei der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden industriellen Entwicklung erwiesen sich die räumliche Enge und die geringe Bevölkerungszahl Vöcklabrucks bald als entscheidendes Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Auch als Ludwig Hatschek in Schöndorf 1893 eine stillgelegte Papiermühle kaufte und dort einen neuen Werkstoff entwickelte, der unter der Marke »Eternit« in der ganzen Welt bekannt wurde, lag die neue Fabrik außerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt.

Es bedurfte aber in der Folge noch Jahrzehnte langer Bemühungen bis es schließlich mit 1. Jänner 1939 durch Abtrennung von Gebietsteilen aus den Gemeinden Regau und Timelkam zu einer Erweiterung des Gemeindegebietes Vöcklabruck von 112 auf 1.550 Hektar kam. Erst diese Gebietserweiterung brachte der Stadt die Möglichkeit, ihren zentralen Aufgaben als Bezirksstadt gerecht zu werden und schuf zugleich die Voraussetzungen, dass das Gebiet der Vöckla – Ager Senke zu einem der dynamischsten Wirtschaftsräume Oberösterreichs wurde.

Die heutigen Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck nach Flächengröße



km ²	Gemeinde(n)		
1 - 10	8	40 - 50	1
10 - 20	21	50 - 60	2
20 - 30	14	60 und mehr	1
30 - 40	5		

Die Gerichtssprengel des Bezirkes Vöcklabruck nach der mit 31. August 1868 endgültig in Kraft getretenen Gewaltentrennung zwischen Justiz und Verwaltung.

